

Kohte, Wolfhard

Book

Störfallrecht und Betriebsverfassung: Ein Leitfaden als Orientierungshilfe zur Arbeitnehmerbeteiligung im Rahmen der Umsetzung der neuen Störfallverordnung

edition der Hans-Böckler-Stiftung, No. 53

Provided in Cooperation with:

The Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Kohte, Wolfhard (2001) : Störfallrecht und Betriebsverfassung: Ein Leitfaden als Orientierungshilfe zur Arbeitnehmerbeteiligung im Rahmen der Umsetzung der neuen Störfallverordnung, edition der Hans-Böckler-Stiftung, No. 53, ISBN 3-93514-525-X, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/116302>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Störfallrecht **und** **Betriebsverfassung**

Wolfhard Kohte

Störfallrecht und **Betriebsverfassung**

**Ein Leitfaden als
Orientierungshilfe
zur Arbeitnehmerbeteiligung
im Rahmen der Umsetzung
der neuen Störfallverordnung**

edition der Hans-Böckler-Stiftung 53

© Copyright 2001 by Hans-Böckler-Stiftung
Bertha-von-Suttner-Platz 1, 40227 Düsseldorf
Buchgestaltung: Horst F. Neumann Kommunikationsdesign, Wuppertal
Produktion: Der Setzkasten GmbH, Düsseldorf
Printed in Germany 2001
ISBN 3-935145-25-X
Bestellnummer: 13053

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des öffentlichen Vortrages,
der Rundfunksendung, der Fernsehausstrahlung,
der fotomechanischen Wiedergabe, auch einzelner Teile.

VORWORT	5
A. STÖRFALLRECHT: INTEGRATION VON ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ	7
I. DIE ENTWICKLUNG DES STÖRFALLRECHTS SEIT 1980	7
II. DIE SEVESO-II-RICHTLINIE VOM 9. 12. 1996	8
1. Neue Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Betreiber	8
2. Die Bestandteile eines Sicherheitsmanagementsystems	9
a) Organisationsstruktur	10
b) Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen	10
c) Betriebsüberwachung	10
d) Sichere Durchführung von Änderungen	10
e) Notfallplanung	10
f) Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Sicherheits- managementsystems	10
g) Systematische Überprüfung und Bewertung	11
III. DIE SYSTEMATIK DER NEUEN STÖRFALL V 2000	11
1. Der Aufbau der Verordnung	12
2. Schwerpunkte der neuen Verordnung	14
3. Die neuen Regelungen zum Anwendungsbereich der Verordnung	15
4. Alte und neue Pflichten	18
a) Allgemeine Grundpflichten	18
b) Spezielle Betreiberpflichten	19
c) Erweiterte Pflichten	19
5. Fristenkatalog	20
B INFORMATIONSRECHTE	23
I. SICHERHEITSKOMMUNIKATION IM STÖRFALLRECHT	23
II. STÖRFALLRELEVANTE INFORMATIONSRECHTE IN DER BETRIEBSVERFASSUNG	25
III. STÖRFALLBEZOGENE BERATUNGSRECHTE IN DER BETRIEBSVERFASSUNG	28
1. Innerbetriebliche Expertenberatung	28

2.	Die Rolle des Arbeitsschutzausschusses und des Umweltausschusses	29
3.	Die Bedeutung des Wirtschaftsausschusses	30
4.	Beratung durch die Aufsichtsbehörden	31
C	DIE BETEILIGUNG DES BETRIEBSRATES BEI DER ERSTELLUNG EINES SICHERHEITSMANAGEMENT- SYSTEMS (SMS)	33
I.	GRUNDLAGEN	35
II.	PERSONALAUSWAHL UND ZUSTÄNDIGKEITS- REGELUNGEN	36
III.	QUALIFIKATION UND SCHULUNG	39
IV.	EINBEZIEHEN DER BESCHÄFTIGTEN SOWIE GEGEBENENFALLS VON FREMDFIRMEN UND DEREN SUBUNTERNEHMERN	41
V.	BETRIEBLICHE ÜBERWACHUNG	42
VI.	UNTERWEISUNGEN	45
VII.	NOTFALLPLANUNG	46
VIII.	WEGE ZUR TRANSPARENTEM SICHERHEITS- KOMMUNIKATION	49
IX.	ERGEBNIS	51
D	ÜBERSICHTEN	53
	ANHANG I	53
	EINFLUSSMÖGLICHKEITEN DES BETRIEBSRATS	53
	ANHANG II	63
	CHECKLISTE ZUR ERMITTLUNG DES HANDLUNGS- BEDARFS DES BETRIEBSRATS	63
	ANHANG III	67
	INFORMATIONEN UND KONTAKTADRESSEN IN DEN GEWERKSCHAFTEN	67
	SELBSTDARSTELLUNG DER HANS-BÖCKLER-STIFTUNG	69

Störfälle in Betrieben können verheerende Wirkungen entfalten, Beschäftigte sterben ebenso wie die BewohnerInnen umliegender Gebäude. Gehen sie glimpflicher aus, werden Beschäftigte verletzt oder Krankheiten ausgelöst. In jedem Fall sind Störfälle teuer und schädigen oft auch den Ruf des Unternehmens. Der Störfall zuletzt in Enschede, Explosion einer Fabrik für Feuerwerkskörper, zeigte, wie dramatisch einer solcher Vorfall verlaufen kann und ein ganzes Wohnviertel zerstört. Immerhin 600 »Beinaheunfälle« ereignen sich jährlich. Die Prävention war dringend verbesserungsbedürftig und Betriebsräte und Beschäftigte müssen einbezogen werden.

Endlich, am 17.03.2000 hat Deutschland nach der Zustimmung des Bundesrates, die entsprechende europäische Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.96 in deutsches Recht umgesetzt. Das neue Störfallrecht erweitert den Anwendungsbereich, verlangt ein Sicherheitsmanagementsystem für den Betriebs-, Arbeits- und Umweltschutz, verpflichtet die staatlichen Behörden zu einer effektiven Aufsicht und den Betriebsräten werden umfassende Informations- und Beteiligungsrechte eingeräumt.

Diese Broschüre informiert über das neue Störfallrecht und gibt Betriebsräten und Beschäftigten Hilfestellung, wie sie sich einschalten und ihre Rechte nutzen können.

Zu empfehlen ist zudem, als Übersicht über die Entwicklung des Störfallrechts bis heute, der Beitrag von Professor Kohte in den WSI-Mitteilungen Nr. 9 – 2000, »Das Störfallrecht als Motor des Arbeitsumweltrechts«. Als Lektüre zu empfehlen ist auch die Broschüre der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie; »Das neue Störfallrecht« (IG BCE, 2000).

In der Hoffnung, dass die Broschüre Deine/Ihre Erwartungen erfüllen kann, danke ich Professor Dr. Wolfhard Kohte für die sachkundige Arbeit sehr herzlich und wünsche eine interessante Lektüre.

Siegfried Leittretter

A. STÖRFALLRECHT: INTEGRATION VON ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Als sich vor 25 Jahren der schwere Chemieunfall in Seveso ereignet hatte, der zur zeitweiligen Räumung einer dicht besiedelten Industrieregion führte, mussten die deutschen Aufsichtsbehörden – und auch die Betriebsräte – konstatieren, dass auch in Deutschland ähnliche Risiken bestanden, ohne dass ihnen diese jedoch hinreichend bekannt waren. Man stellte fest, dass sich jährlich ca. 600 Beinahe-Unfälle ereigneten, die unter ungünstigen Umständen in Katastrophen umschlagen konnten.¹ Damit bestand sowohl für die Beschäftigten als auch für die Nachbarn und Anwohner kein hinreichender Schutz gegen gefährliche Störfälle. Die späteren Störfälle der Chemieunternehmen an Rhein und Main, das schwere Unglück in Bhopal sowie zuletzt das Explosionsunglück von Enschede bestätigten diese Gefahrenlage nachdrücklich.

I. DIE ENTWICKLUNG DES STÖRFALLRECHTS SEIT 1980

1980 wurde als eine erste rechtliche Konsequenz die Störfallverordnung verabschiedet und in Kraft gesetzt, die in Deutschland erstmals einen umfassenden rechtlichen Rahmen für einen effektiven Störfallschutz setzen sollte. Diese Verordnung brachte damals wichtige Fortschritte:

- die Betreiber wurden verpflichtet, die geeigneten Schutzmaßnahmen anhand des aktuellen und modernen Standes der Sicherheitstechnik zu treffen;
- die betriebsbezogenen Risiken waren vor Ort konkret durch eine eigenständige Sicherheitsanalyse zu ermitteln und
- die Behörden waren über Risiken zu informieren, so dass mit ihnen die Notfallplanung abgestimmt werden konnte.

Damit war ein erster Einstieg in eine moderne Sicherheitsorganisation erfolgt; wichtige Bausteine fehlten jedoch noch. In den nächsten Jahren ging die Initiative auf die Europäische Gemeinschaft über, die 1982 die erste Seveso-Richtlinie zur Vermeidung der Gefahren schwerer Unfälle erließ (RL 82/501), die in den folgen-

1 Kohte BB 1981, 1277, 1278

den Jahren mehrfach – sowohl 1988 als auch 1991 – nachhaltig erweitert wurde. Die europäischen Vorgaben führten in Deutschland – wenn auch mit großer Verzögerung – zu wichtigen Korrekturen des alten Störfallrechts:

- Mit großer Verspätung und in mehreren Einzelschritten wurden die Beschäftigten umfassend in den Schutz des Störfallrechts integriert;
- eine Rechtspflicht zur umweltsichernden Betriebs- und Unternehmensorganisation wurde vorausgesetzt, so dass Unternehmen mit riskanten Anlagen verpflichtet wurden Störfallbeauftragte zu bestellen;
- die Betreiber wurden zur Information der Öffentlichkeit – vor allem der Nachbarn und der Arbeitnehmer – verpflichtet.

II. DIE SEVESO-II-RICHTLINIE VOM 9. 12. 1996

Trotz dieser nachhaltigen Verbesserungen erwiesen sich die meisten Maßnahmen, die nunmehr in den Betrieben ergriffen wurden, noch nicht als ausreichend. Es wurde daher nach breiter Konsultation im Ministerrat 1996 eine weiterführende Richtlinie beschlossen, die Seveso-II-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 9. 12. 1996 (RL 96/82), die bis Ende 1998 umzusetzen war².

1. Neue Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Betreiber

Die Richtlinie enthält mehrere für das deutsche Arbeits- und Umweltrecht fundamental neue Aspekte. Der erste besteht darin, dass in der Richtlinie auch strikte Pflichten für die staatliche Aufsicht normiert werden. Diese Verpflichtung der staatlichen Behörden zur Gewährleistung einer effektiven Aufsicht, die im bisherigen deutschen Störfallrecht nicht explizit geregelt war, war bereits – wenn auch in weniger deutlicher Form – in der alten Richtlinie enthalten; da die Republik Italien eine effektive Aufsicht nicht gewährleistet hatte, unterlag sie 1999 in einem Vertragsverletzungsverfahren am Europäischen Gerichtshof³.

2 ABIEG 1997 L 10/ 13 ff.

3 EuGH Slg 1999 – I – 3771 ff

Die aus meiner Sicht wichtigste Pflicht besteht allerdings in der Notwendigkeit, ein Managementsystem für den Betriebs-, Arbeits- und Umweltschutz zu schaffen. Zur Begründung heißt es in den Erwägungsgründen zur RL 96/82:

»Eine Analyse der in der Gemeinschaft gemeldeten schweren Unfälle zeigt, dass in den meisten Fällen Management- bzw. organisatorische Mängel die Ursache waren. Es müssen deshalb auf Gemeinschaftsebene grundlegende Prinzipien für die Managementsysteme festgelegt werden, die geeignet sein müssen, den Gefahren schwerer Unfälle vorzubeugen und sie zu verringern und die Unfallfolgen zu begrenzen.«

In allen Störfallbetrieben mit einem erhöhten Gefährdungspotential ist daher ein Sicherheitsmanagementsystem zu realisieren, das organisatorische Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle regelt. An erster Stelle stehen eine klare Zuschreibung von Aufgaben und Verantwortungsbereichen und die Einbeziehung der Beschäftigten – gegebenenfalls auch von Subunternehmern – in eine solche Präventionspolitik. In einem rechtzeitig zu erstellenden und regelmäßig fortzuschreibenden Sicherheitsbericht ist darzulegen, dass ein solches Sicherheitsmanagementsystem vorhanden ist und dass ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle umgesetzt wurde. In den anderen Störfallbetrieben ist ein vereinfachtes Konzept zu erstellen, das nur die Grundlinien eines Sicherheitsmanagementsystems berücksichtigen muss.

2. Die Bestandteile eines Sicherheitsmanagementsystems

Die Richtlinie nennt nicht nur die Notwendigkeit eines Sicherheitsmanagementsystems, sondern beschreibt auch dessen Bausteine. Das System umfasst danach die betriebliche Organisationsstruktur, die Verantwortungsbereiche, die Handlungsweisen und die Verfahren und Programme der Durchführung des Konzepts zur Störfallprävention. Demnach muss das Sicherheitsmanagementsystem⁴ gemäß Anhang III der Richtlinie, der als Anhang III in die neue StörfallV übernommen worden ist, folgende Punkte regeln:

4 Positiv zu betrieblichen Umweltmanagementsystemen Steger, ZfU 2000, S. 467 ff; kritisch aber Schottelius, BB 1998, S. 1858 ff. Siehe zu den positiven Auswirkungen eines verstärkten Umweltschutzes auf betrieblicher Ebene jedoch Leittretter (Hrsg.), Schafft Umweltschutz Beschäftigung?, Manuskript 253 der Hans-Böckler-Stiftung, 1998, S. 17 ff.

a) Organisationsstruktur

Hierzu zählen die Festlegung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Beschäftigten auf allen Organisationsebenen, die Ermittlung des entsprechenden Ausbildungs- und Schulungsbedarfs sowie die Durchführung dieser Ausbildungsmaßnahmen. Als eigenständige Aufgabe wird ausdrücklich verlangt die Einbeziehung (»involvement/participation« in der englischen bzw. französischen Fassung der Richtlinie) der Beschäftigten.

b) Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen

Festzulegen und anzuwenden sind demnach Verfahren zur systematischen Ermittlung der Gefahren von Störfällen, die sowohl bei bestimmungsgemäßem als auch bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb auftreten können; gleichzeitig ist die Schwere und Wahrscheinlichkeit solcher Störfälle abzuschätzen.

c) Betriebsüberwachung

Aufzustellen und anzuwenden sind im Sicherheitsmanagementsystem hiernach u.a. Verfahren für den sicheren Betrieb der Anlagen einschließlich der Anlagenwartung.

d) Sichere Durchführung von Änderungen

Unter diesen Punkt fällt die Verfahrensfestlegung zur Planung von Änderungen bestehender Anlagen oder Verhaltensmuster oder zur Auslegung einer neuen Anlage.

e) Notfallplanung

Verlangt wird die Festlegung und Anwendung von Verfahren sowohl zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle aufgrund einer systematischen Analyse als auch zur Erstellung, Erprobung und Überprüfung der Notfallpläne, um in Notsituationen adäquat reagieren zu können.

f) Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems

Weiterhin ist durch Bereitstellung geeigneter Mechanismen sicherzustellen, dass das Sicherheitsmanagementsystem zur Erreichung der vom Betreiber aufgestellten Ziele tatsächlich geeignet ist. Solche Mechanismen müssen demnach ein System zur Meldung von Stör- und Beinahestörfällen, insbesondere beim Versagen

von Schutzmaßnahmen, sowie die entsprechenden Untersuchungen und Folge-
maßnahmen umfassen.

g) Systematische Überprüfung und Bewertung

Schließlich sind durch angemessene Verfahren das Störfallpräventionskonzept und die Wirksamkeit des Sicherheitsmanagementsystems regelmäßig und systematisch zu bewerten. Diese Bewertung ist zu dokumentieren und zu aktualisieren.⁵

Der Betreiber hat ein solches System nicht nur auszuarbeiten, sondern auch dessen Umsetzung sicherzustellen und die Verfahren fortlaufend zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben. Im Sicherheitsbericht sind diese Aktivitäten darzulegen.

In den anderen Störfallbetrieben besteht diese Rechtspflicht in einer weniger strikten Weise: hier ist kein Sicherheitsbericht, sondern ausschließlich ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle zu realisieren, das diese Grundsätze »berücksichtigt«. Der Schwerpunkt des heutigen Störfallrechts liegt daher – wie die Schlüsselbegriffe Sicherheitsbericht und Sicherheitskonzept zeigen – nicht mehr im technischen, sondern im organisatorischen Bereich.

III. DIE SYSTEMATIK DER NEUEN STÖRFALL V 2000

In seiner Sitzung am 17.03.2000 hatte der Bundesrat einem geänderten Entwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen zugestimmt, die im wesentlichen durch eine Änderung der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) realisiert wurde. Mit der Novelle wurde die StörfallV in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.1991⁶ abgelöst und durch die neue Fassung der StörfallV⁷ ersetzt. Als Ermächtigungsgrundlage der StörfallV dienen nicht nur die §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 23 Abs. 1 und 58 a Abs. 1 S. 2 BImSchG, sondern auch die arbeitnehmerschützenden Regelungen des § 19 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 6 und 8 ChemG.⁸

5 Zu den genannten Grundsätzen des Sicherheitsmanagementsystems siehe Anhang III StörfV n. F. und die Dokumente auf der Homepage des Landesumweltamts NRW (lua.nrw.de).

6 BGBl. 1991 I, S. 1891 ff

7 BGBl. 2000 I, Nr. 19 v. 02.05.2000, S. 603 ff

8 Die überkommene Verankerung des Störfallrechts im Umweltrecht erklärt auch, warum sich die wesentlichen Rechtsbegriffe der StörfallV nicht am arbeitsrechtlichen, sondern am spezifisch umweltrechtlichen Sprachgebrauch orientieren. Siehe hierzu ausführlich Bücken/Feldhoff/Kohte, Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, 1994, Rz. 504 ff.

1. Der Aufbau der Verordnung

Die Verordnung besteht aus 8 Bausteinen, nämlich der Verordnung selbst sowie den Anhängen I-VII. Dabei bildet die Verordnung den Rahmen und die Anhänge beinhalten Präzisierungen der jeweiligen Vorgaben. Der erste Teil der Verordnung selbst bestimmt in § 1 StörfallV den Anwendungsbereich und enthält in § 2 Definitionen. Der zweite Teil gilt ausschließlich für Betriebsbereiche und ist in drei Abschnitte aufgeteilt; die §§ 3-8 (1. Abschnitt) regeln die Grundpflichten, Abschnitt 2 (§§ 9-12) die erweiterten Pflichten und Abschnitt 3 (§§ 13-16) die Behördenpflichten. Der dritte Teil der Verordnung (§§ 17, 18) gilt ausschließlich für bestimmte genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG, die nicht Betriebsbereich oder Teil eines solchen sind. Der vierte Teil (§§ 19-21), der ebenso wie der erste Teil sowohl für Betriebsbereiche als auch für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG, die nicht Betriebsbereich oder Teil eines solchen Betriebsbereichs sind, gilt, befasst sich schließlich mit dem Meldeverfahren und enthält Übergangsregelungen und Bußgeldvorschriften. Aus dem folgenden Schaubild ergibt sich der neue Aufbau der Verordnung.

Aufbau der Störfallverordnung

1. Teil	2. Teil	3. Teil	4. Teil		
Allgemeine Regelungen	Regelungen für Betriebsbereiche	Regelungen für genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht Betriebsbereiche oder Teil eines solchen sind	Allgemeine Regelungen		
§§ 1-2 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)	1. Abschnitt §§ 3-8 (Grundpflichten)	§§ 17-18 (Grund- und Erweiterte Pflichten)	§§ 19-21 (Schlussvorschriften)		
	2. Abschnitt §§ 9-12 (Erweiterte Pflichten)				
	3. Abschnitt §§ 13-16 (Behördenpflichten)				
Anhänge I und VII	Anhang II	Anhang III	Anhang IV	Anhang V	Anhang VI
Anwendbarkeit (§ 1)	Mindestinhalt Sicherheitsbericht (§ 9 Abs. 2)	Grundsätze des Störfallverhinderungskonzepts (§ 8 Abs. 1 S. 2)	Informationen in den Alarm- und Gefahr-Abwehrplänen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4)	Information der Öffentlichkeit (§ 11 Abs. 1 S. 2)	Meldungen (§ 19 Abs. 1-3)

2. Schwerpunkte der neuen Verordnung

Der Inhalt der neuen Verordnung lehnt sich weitgehend an den Aufbau und die Formulierungen der Richtlinie 96/82 an. Als Anhang III sind erstmals im deutschen Recht verbindliche bzw. zu berücksichtigende Grundsätze für das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagement formuliert. Diese Grundsätze sind in den Betriebsbereichen mit erhöhten Gefährdungspotential nach § 9 StörfallV strikt zu realisieren; der Betreiber hat dies im Sicherheitsbericht darzulegen. In den anderen Störfallbereichen mit »einfachem« Gefährdungspotential ist ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 StörfallV auszuarbeiten, das »den in Anhang III genannten Grundsätzen Rechnung trägt«. Die im Sicherheitsmanagementsystem verlangte Einbeziehung der Beschäftigten ist in § 10 Abs. 3 StörfallV konkretisiert worden. Danach hat der Betreiber vor der Erstellung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne die Beschäftigten des Betriebsbereichs über die vorgesehenen Inhalte »zu unterrichten und hierzu anzuhören«; diese Pflicht zur Konsultation der Beschäftigten ist in der Richtlinie ausdrücklich angeordnet worden; den Mitgliedsstaaten wurde die Aufgabe zugewiesen, für die Realisierung der Konsultation zu sorgen. Ihre Bedeutung wird dadurch unterstrichen, dass nach § 21 Abs. 1 Nr. 8 StörfallV eine fehlende oder verspätete Anhörung der Beschäftigten als Ordnungswidrigkeit eingestuft wird, die nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG mit einem Bußgeld bis 100.000 DM belegt werden kann. Diese Qualifikation verdeutlicht in Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 3 RL 96/82, dass es sich bei dieser Informationspflicht um eine öffentlichrechtliche Pflicht handelt, so dass die Behörden diese Pflicht auch durch eine Anordnung nach § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG durchsetzen können.

4. Erstmals sind in diese Verordnung in einem eigenständigen Abschnitt spezielle Behördenpflichten aufgenommen worden; die Behörden sind nunmehr zum Aufbau eines Überwachungssystems und zur regelmäßigen Inspektion der Betriebsbereiche mit erhöhtem Gefährdungspotential in jedem Jahr verpflichtet worden (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 StörfallV); im übrigen sind sie zur regelmäßigen Berichterstattung und zur Kommunikation mit dem Betreiber verpflichtet worden; es wird noch zu zeigen sein, dass sich daraus auch Informationspflichten gegenüber dem Betriebsrat ergeben. Trotzdem ist hinsichtlich der Behördenpflichten die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland noch lückenhaft, denn nach Art. 11 der Richtlinie sind die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden zu verpflichten, externe Alarm- und Gefahren-

abwehrpläne unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen, die mit den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen des Betreibers zu koordinieren sind. Diese Rechtspflicht ist nicht in die StörfallV aufgenommen worden, sondern soll in den Katastrophenschutzgesetzen der Länder geregelt werden. Da diese Regelungen bisher noch nicht flächendeckend realisiert worden sind, hat die Kommission im Oktober 2000 die Bundesrepublik Deutschland in einem neuen Vertragsverletzungsverfahren am Europäischen Gerichtshof verklagt⁹. Nach dem bisherigen Stand der Dinge ist zu erwarten, dass sich die Kommission, die inzwischen auch andere Mitgliedsstaaten – Irland¹⁰, Österreich¹¹, Belgien¹² und Portugal¹³ – verklagt hat, durchsetzen wird.

Die neue Verordnung ist, wie sich bereits aus dem Überblick zeigt, in erster Linie nicht mehr an der Sicherheitstechnik, sondern an der Sicherheitsorganisation orientiert. Daraus haben sich nicht nur sachliche, sondern auch strukturelle Änderungen ergeben, die in Deutschland zu einer wenig benutzerfreundlichen Neugliederung der Verordnung geführt haben.

3. Die neuen Regelungen zum Anwendungsbereich der Verordnung

Für das Verständnis der neuen Verordnung sind zwei Entwicklungen grundlegend:

- vom technischen Begriff der Anlage zum organisatorischen Begriff des Betriebsbereichs;
- von der enumerativen Stoffliste zur offenen Stoffliste.

Der Begriff des Betriebsbereichs, der in § 3 Abs. 5a BImSchG 1998 in Übereinstimmung mit dem Begriff des Betriebes in der Seveso-II-Richtlinie¹⁴ definiert worden ist, löst den im deutschen Recht bisher maßgeblichen Begriff der Anlage¹⁵ ab. Ein Betriebsbereich ist danach der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten einschließlich Lagerung in den in der Seveso-II-Richtlinie bezeichneten Mengen

9 Rs.: C – 383/00 ABIEG 2000/C 372/08

10 Rs.: C – 394/00 ABIEG 2000/C 355/17

11 Rs.: C – 407/00 ABIEG 2001/C 28/13

12 Rs.: C – 423/00 ABIEG 2001/C 28/17

13 Rs.: C – 431/00 ABIEG 2001/C 28/21

14 Schmidt, NVwZ 1999, 507 ff. (508); Jarass BImSchG 4. Aufl. 1999 § 3 Rz. 74 ff

15 Dazu nur BVerwG DVBl 1976, 214; Bückler/Feldhoff/Kohte (Fn. 8) Rz. 505; Rebentisch, NVwZ 1997, 6, 7

vorhanden oder vorgesehen sind oder bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen können. Damit erfasst die neue Verordnung im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin neben dem Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen, auf den sie vorher beschränkt war, auch alle unter der Aufsicht desselben Betreibers stehenden nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen¹⁶. Die danach maßgeblichen Stoffe müssen kein erhöhtes Beeinträchtigungspotential mehr aufweisen; abgestellt wird nicht mehr auf die einzelne Anlage, sondern auf deren Gesamtheit innerhalb eines räumlichen Bereichs (flächenbezogene Sichtweise). Führten bislang nur diejenigen gefährlichen Stoffe zur Anwendung der StörfallV a. F., die beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage entstehen konnten, so sind nunmehr alle gefährlichen Stoffe aus einem Betriebsbereich zu addieren, gleichgültig, ob sie beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen oder einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer gemeinsamen oder verbundenen Infrastruktur oder einem Lager vorhanden sein oder entstehen können¹⁷.

Mit dieser Additionsformel wird der klassische Fall eines einheitlichen Werksgeländes erfasst, auf dem ein Unternehmer mehrere Anlagen, Nebeneinrichtungen, Infrastrukturen und Lager betreibt. Nicht erfasst werden dabei allerdings die neuerdings immer öfter auftretenden sog. Industrieparks.¹⁸ Ein solcher ist dadurch gekennzeichnet, dass auf engstem Raum mehrere Anlagenbetreiber und Dienstleister in einem Verbund von Lieferungen und Leistungen zusammenwirken, wobei rechtlich jeweils eigenständige Unternehmen bestehen. Damit fehlt es im Regelfall – denkbar ist allerdings auch hier ein gemeinsamer Betrieb mehrerer Unternehmen¹⁹ – am Merkmal des unter der Leitung eines Betreibers stehenden Bereichs, so dass ein Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG nicht mehr gegeben ist. Dies hat zur Folge, dass die bei jeder Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe nicht zu addieren sind.²⁰ Rein äußerlich unterscheiden sich derartige Industrieparks allerdings zumeist nicht von einem herkömmlichen Werksgelände, das

16 Müggenborg, NVwZ 2000, 1096, 1097; Feldhaus UPR 2000, 121, 122

17 Müggenborg, aaO.; Büge, DB 2000, 1501, 1502

18 Hierzu ausführlich Müggenborg, ebd.

19 Zu dieser Kategorie im BetrVG nur: Fitting § 1 Rz. 74 ff; Kohte RdA 1992, 302 ff.

20 Kompensiert wird dieser Effekt zumindest teilweise dadurch, dass zum einen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 StörfallV die umgebungsbedingten Gefahren, wozu auch die Anlagen der übrigen Industrieparknutzer zählen, und zum anderen auch der sog. Domino-Effekt gem. § 15 StörfallV zu berücksichtigen sind.

unter der Aufsicht einer Rechtsperson steht.²¹ Dies Beispiel zeigt, dass in Zukunft bei der Aufspaltung einheitlicher Betriebe den sicherheitstechnischen Konsequenzen eine größere Aufmerksamkeit zu widmen ist und Regelungen zum Informationsaustausch bzw. zu einem gemeinsamen Arbeitsschutzausschuss in die Verhandlungen um einen Interessenausgleich einzubringen sind. Die Bestimmung des § 15 StörfallV enthält dazu einen ersten Hinweis.

Betriebsbereiche unterliegen nach § 1 Abs. 1 StörfallV n. F. dem Geltungsbereich der StörfallV, wenn in ihnen gefährliche Stoffe in einer bestimmten Menge vorhanden sind. Die als gefährlich eingestuft Stoffe ergeben sich aus Anhang I der Verordnung. Sie sind dort entweder mit konkreter Bezeichnung aufgeführt oder – wie in Anhang IV der StörfallV a. F. – mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen umschrieben. Die Liste der ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehenen konkreten Stoffen bzw. Stoffkategorien von insgesamt 316 wurde auf den von der Richtlinie zwingend vorgeschriebenen Umfang von 38 reduziert. Gleichwohl ergibt sich daraus im Regelfall keine Minderung des Schutzniveaus, denn nach dem bisherigen Recht war die Stoffliste enumerativ; nunmehr ist sie durch offene Kategorien – z. B. »leichtentzündlich« oder »explosionsgefährlich« geprägt, so dass auch neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung der StörfallV n. F. ist, dass die Menge der im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe die in Anhang I Spalte 4 festgelegten Mindestmengenschwellen überschreitet. Wie die entsprechenden Mengenschwellen zu ermitteln sind, ist den der Stoffliste vorangestellten Erläuterungen zu entnehmen.²² Als vorhanden gelten nicht nur faktisch existente Stoffe, sondern auch solche, deren künftige Verwendung vorgesehen oder davon auszugehen ist, dass sie bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren in einer die jeweilige Mengenschwelle überschreitenden Menge anfallen (§ 2 Nr. 2 StörfallV n. F.). Die weitere Mengenschwelle in Anhang I Spalte 5 ist nur für die Beachtung erweiterter Pflichten von Bedeutung und wird unten in diesem Zusammenhang erläutert.

21 Genannt sei das Beispiel des ehemaligen Chemiekombinats VEB Buna Schkopau, auf dessen früherem Werksgelände neben der Dow BSL Olefinverbund GmbH nicht nur ein Heizkraftwerk, sondern im sog. Value-Park verschiedene Abnehmer und Service-Unternehmen angesiedelt sind.

22 Hinzuweisen ist insbes. auf die Bagatellregelung der Nr. 4 S. 2, wonach Stoffe, die höchstens zu 2% der Mengenschwelle vorhanden sind, unberücksichtigt bleiben, wenn sie sich an einem nicht gefahrträchtigem Ort des Betriebsbereichs befinden.

Eine weitere Differenzierung ergibt sich durch den speziell im deutschen Recht neu eingeführten Anhang VII.²³ Damit wird für genehmigungsbedürftige Anlagen, die vom bisherigen Störfallrecht erfasst waren, jedoch nicht unter die neue Richtlinie fallen würden, die Beibehaltung des Störfallrechts gesichert. Zu nennen sind hierbei vor allem Flüssiggasanlagen, Ammoniakkälteanlagen, Anlagen mit explosionsfähigem Staub/Luftgemischen sowie Lager i.S.v. Nr. 9 des Anhangs der 4. BImSchV. Die für die Anwendung der Verordnung maßgeblichen Mengenschwellen sind insoweit in Anhang VII, Teil 1, Spalte 4 und 6 festgesetzt.

Insgesamt führen diese verschiedenen Regelungen dazu, dass im Ergebnis in Fachkreisen geschätzt wird, dass allenfalls ca. 10 bis 20 % der bisher der StörfallV a. F. unterfallenden Anlagen nicht mehr erfasst werden.²⁴

4. Alte und neue Pflichten

Die Regelungen des zweiten Teils der Verordnung (§§ 3 – 16) gelten für alle Betriebsbereiche i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG. Dabei ist zwischen den Grundpflichten und den erweiterten Pflichten zu differenzieren.

a) Allgemeine Grundpflichten

Die nach § 3 StörfallV n. F. allen Betreibern eines Betriebsbereichs obliegenden allgemeinen Grundpflichten untergliedern sich in die Störfallverhinderungspflicht des Abs. 1, die Störfalleindämpfungspflicht des Abs. 3 sowie die Pflicht zur Beachtung der Sicherheitsstandards nach Abs. 4. Im Mittelpunkt steht dabei in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht die Störfallverhinderungspflicht. Die Erforderlichkeit von Maßnahmen ist gem. § 3 Abs. 4 StörfallV nF am Stand der jeweiligen Sicherheitstechnik zu messen. Damit wird grundsätzlich an die bisherige

23 Der Anwendungsbereich ist deshalb rechtstechnisch verkompliziert, weil der Gesetzgeber neben der Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie auch den störfallrechtlichen status quo der StörfallV 1991 erhalten wollte – also nicht Anlagen aus dem Pflichtenkreis entlassen wollte, die bisher dem Störfallrecht unterlagen (vgl. BR-DS 75/2000, S. 62).

So dient § 1 Abs. 1 StörfallV i.V.m. Anhang I der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie. Demgegenüber dient § 1 Abs. 3 StörfallV i.V.m. den Mengenschwellen der Spalten 4, 5 und 6 des Anhangs VII der Wahrung des status quo vor Umsetzung, indem nämlich der Anwendungsbereich der Verordnung für diejenigen Anlagen, die nicht Betriebsbereich oder Teil eines solchen sind, festgelegt wird. Die hier festgelegten Mengenschwellen entsprechen den alten Mengenschwellen; so wird sichergestellt, dass sich der Stand der nach altem Recht bestehenden Sicherheitspflichten nicht verringert.

24 Feldhaus, UPR 2000, S. 121 ff. (123)

Pflichtenstruktur angeknüpft, so dass die bisherigen Sicherheitsanalysen nach § 7 StörfallV a. F. weiterhin von Bedeutung sind.

b) Spezielle Betreiberpflichten

Die in § 3 StörfallV n.F. aufgeführten allgemeinen Grundpflichten werden durch die Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen (§ 4 StörfallV n.F.), die Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen (§ 5 StörfallV n.F.) sowie die ergänzenden Anforderungen des § 6 StörfallV n.F. konkretisiert.

Ausgangspunkt des § 4 StörfallV n.F. ist dabei die generelle Pflicht, den Betriebsbereich so auszulegen, dass er auch den bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs zu erwartenden Beanspruchungen genügt. Folgerichtig wird in § 4 Nr. 3 und 4 verlangt, jede Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen sowie zuverlässigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen auszurüsten. Diese Einrichtungen müssen jeweils »mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig« sein. Bei den Anforderungen nach § 5 StörfallV n.F. stehen an vorderster Stelle ebenfalls technische und organisatorische Maßnahmen, die eine Intensivierung und Potenzierung von Störfallauswirkungen verhindern sollen. Ausdrücklich genannt werden bautechnische Maßnahmen, nämlich die Beschaffenheit der Fundamente und der tragenden Gebäudeteile, die störfallresistent sein sollen, sowie sicherheitstechnische Schutzvorkehrungen.

Die ergänzenden Anforderungen des § 6 StörfallV n.F. beziehen sich vor allem auf die Arbeitsorganisation. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StörfallV n.F. sollen Fehlbedienungen durch sicherheitstechnische Vorkehrungen unterbunden und Fehlverhalten durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sowie durch Fortbildung verhindert werden. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 StörfallV n.F. nach dem Stand der Technik (§ 2 Nr. 5 StörfallV n.F.) durchzuführen. Erforderliche Maßnahmen in diesem Bereich können sich sowohl auf die Qualität der Wartung als auch auf die Qualifikation und Zahl der Beschäftigten beziehen. Bei bestimmten Reparaturen kann es erforderlich sein, diese ausschließlich durch ausgebildete Fachkräfte oder Beschäftigte mit betrieblichem Erfahrungswissen durchführen zu lassen.

c) Erweiterte Pflichten

Der Umfang der den Betreiber treffenden Sicherheitspflichten hängt vom Erreichen oder Überschreiten der in Anhang I und Anhang VII Teil 1 festgelegten Mengenschwellen ab. Erreicht die Menge der in einem Betriebsbereich vorhandenen Stoffe die Schwelle von Anhang I Spalte 4, gelten nur die Grundpflichten der §§ 3

bis 8. Wird dagegen die höhere Schwelle in Anhang I Spalte 5 erreicht, gilt zusätzlich der erweiterte Pflichtenkreis der §§ 9 bis 12. Genehmigungsbedürftige Einzelanlagen unterliegen den Grundpflichten der §§ 3 bis 8 StörfallV n.F., wenn die Menge der vorhandenen Stoffe die Schwelle von Anhang VII Teil 1 Spalte 4 bzw. bei Lagern die Schwelle von Spalte 6 erreicht. Die §§ 9 bis 12 StörfallV n.F. finden auf die in Anhang VII Teil 2 aufgeführten Anlagen Anwendung.

Im Mittelpunkt der erweiterten Pflichten steht die bereits oben erläuterte Pflicht nach § 9 StörfallV n.F., einen Sicherheitsbericht zu erstellen und darzulegen, dass ein Sicherheitsmanagementsystem, das mit den Anforderungen des Anhangs III übereinstimmt, eingeführt ist. Dagegen ist in den Störfallbetrieben ohne erhöhtes Gefährdungspotential ein Sicherheitsbericht nicht erforderlich und das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 StörfallV nur an den Grundsätzen des Anhangs III zu orientieren.²⁵

5. Fristenkatalog

Nach § 7 Abs. 1 und 2 StörfallV n.F. hat der Betreiber der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat vor Beginn der Errichtung bzw. Änderung eines Betriebsbereichs schriftlich Anzeige zu erstatten. Sofern durch die Errichtung eines Betriebsbereichs oder aber dessen Änderung genehmigungsbedürftige Anlagen betroffen sind, bei denen bereits schon die §§ 15 und 16 BImSchG zu beachten sind, ist nach § 7 Abs. 3 StörfallV n.F. eine gesonderte Anzeige nicht erforderlich. Damit kommt eine Anzeige allenfalls bei der Änderung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen und auch nur dann in Betracht, wenn diese nicht Nebeneinrichtungen genehmigungsbedürftiger Anlagen sind.²⁶

Weitaus wichtiger ist die Frist der Übergangsvorschrift des § 20 Abs. 2 StörfallV n.F., wonach der Betreiber eines schon bestehenden Betriebsbereichs das Konzept zur Störfallverhinderung i.S.v. § 8 Abs. 1 StörfallV n.F. spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung auszuarbeiten, seine Umsetzung sicherzustellen und es für die zuständigen Behörden zur Verfügung zu halten hat. Da die StörfallV n. F. nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 03.05.2000 in Kraft getreten ist, bedeutet dies, dass die Ausarbeitung und Umsetzung des Konzepts durch die Betreiber bis spätestens zum 02.11.2000 zu erfolgen

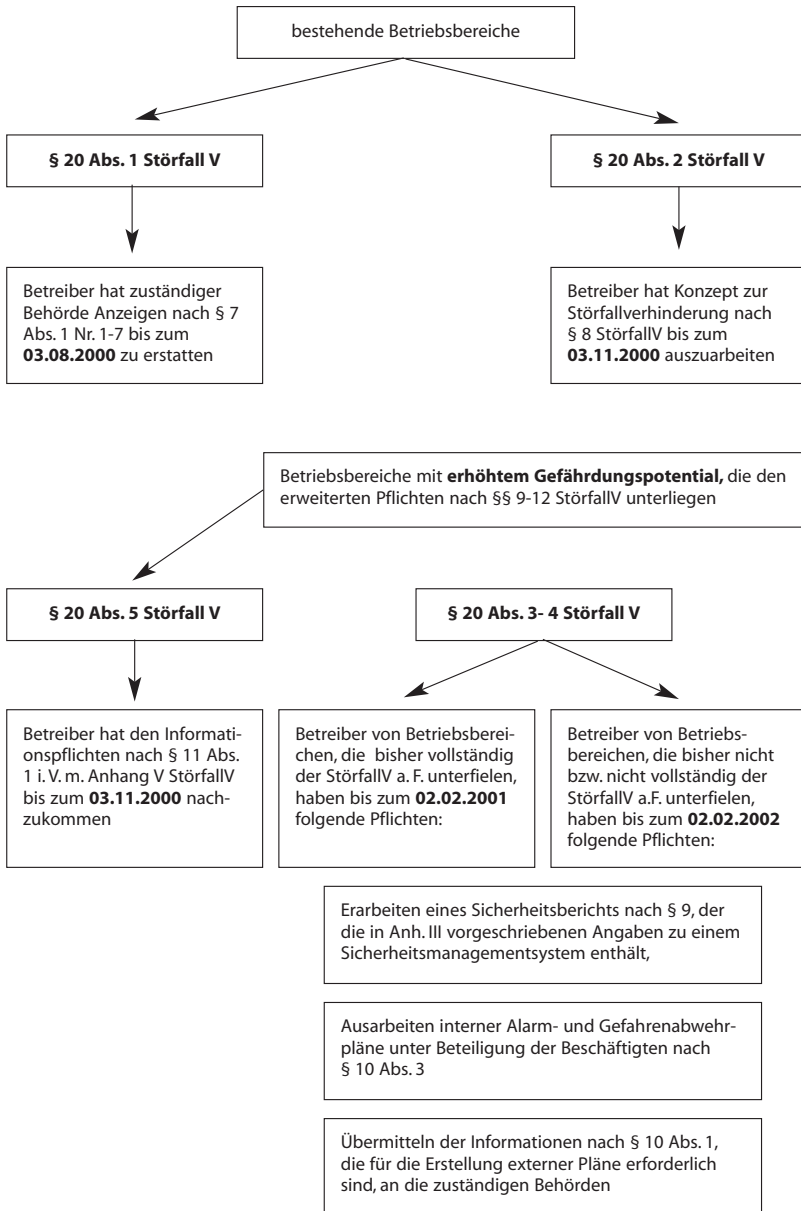
25 Uth StörfallV 3. Aufl. 2001 § 8 Rz. 2.8.4.2; Kohte, WSI-Mitteilungen 2000, S. 567, 571 f.

26 Feldhaus, UPR 2000, S. 121 ff. (124)

hatte. Gerade in dieser Phase ist allerdings eine Beteiligung des Betriebsrats wichtig und unerlässlich. Was die neuen Anforderungen aufgrund des europäischen und deutschen Rechts beinhalten und wie insbesondere die Beteiligungsrechte der Betriebsräte sowie des Wirtschafts- und Arbeitsschutzausschusses im Rahmen der Aufstellung und Durchsetzung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen auf Basis des Sicherheitsmanagementsystems aussehen könnten, soll im folgenden praxisorientiert dargestellt werden.

Ebenfalls bis spätestens zum 02.11.2000 hatten die Betreiber von Betriebsbereichen, die den §§ 9 bis 12 StörfallV nF unterfallen, den Informationspflichten nach § 11 Abs. 1 i.V.m. Anhang V StörfallIV n.F. nachzukommen (§ 20 Abs. 5 StörfallIV n. F.) Zudem haben die Betreiber von bestehenden Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotential gem. § 20 Abs. 4 StörfallIV nF bis zum 02.02.2001 die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 StörfallIV nF erforderlichen internen Alarm- und Gefahrabwehrpläne zu erstellen und den zuständigen Behörden bei der Erstellung der externen Pläne die erforderlichen Informationen zu übermitteln, wenn diese Anlagen schon bisher der StörfallIV a. F. unterfielen. Ist dies nicht der Fall, ist die Frist um ein Jahr bis zum 02.02.2002 verlängert. Die gleiche Fristenregelung gilt schließlich nach § 20 Abs. 3 StörfallIV n.F. für die Verpflichtung zur Erstellung des Sicherheitsberichts gem. § 9 StörfallIV n. F.

Fristenkatalog



I. SICHERHEITSKOMMUNIKATION IM STÖRFALLRECHT

Mit jeder Novellierung der Störfallverordnung sind in den letzten 20 Jahren Informationsrechte der Betroffenen begründet bzw. erweitert worden. In der ersten Fassung 1980 kamen explizit Informationsrechte nur an zwei Stellen vor:

- Betriebsräte waren über Störfälle zu informieren (§ 11 Abs. 4 StörfallV a.F.);
- Arbeitnehmer waren über das geforderte Notfallverhalten zu unterweisen (§ 6 StörfallV a.F.).

In der aktuellen Verordnung findet sich eine Sammlung unterschiedlicher Informations- und Beteiligungsrechte:

- Anhörung der Arbeitnehmer vor Aufstellung von Notfallplänen (§ 10 StörfallV n.F.)
- Information der Öffentlichkeit über Störfallrisiken und Notfälle (§ 11 Abs. 2 StörfallV nF)
- Einsichtnahme der Öffentlichkeit in den Sicherheitsbericht (§ 11 Abs. 3 StörfallV n.F.)
- Information der Personalvertretung/der Beschäftigten über Störfälle (§ 19 Abs. 6 StörfallV n.F.).

Bei jedem dieser vier Kommunikationsrechte ist in den letzten 20 Jahren eine sichtbare Erweiterung erfolgt:

Bei der Aufstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sind die Arbeitnehmer vor der Erstellung dieser Pläne anzuhören, da ihr Erfahrungswissen als wichtige Quelle für die Erstellung realistischer und effektiver Pläne benötigt wird. Die Bedeutung dieser Anhörung wird unterstrichen durch § 21 Abs. 1 Nr. 8 StörfallV: Danach ist die fehlende bzw. unzureichende Anhörung der Arbeitnehmer vor der Aufstellung von Alarmplänen ein Bußgeldtatbestand, der nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG mit einem Bußgeld bis zu 100.000 DM beantwortet werden kann. Diese strikte Regelung ist europarechtlich geboten, denn wir finden folgende eindeutige Regelung in Art. 11 Abs. 3 RL 96/82:

»Unbeschadet der Verpflichtungen der zuständigen Behörden sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Notfallpläne

unter Beteiligung der Beschäftigten des Betriebs erstellt werden und die Öffentlichkeit zu externen Notfallplänen gehört wird.«

Das Gewicht dieser Regelung wird noch unterstrichen durch die einführenden Erwägungsgründe der Richtlinie. In diesen Erwägungsgründen werden die wichtigsten Bestimmungen einer Richtlinie und deren jeweiligen Zwecke noch einmal besonders herausgestellt, hierzu heißt es:

»(21) Zu den internen Notfallplänen eines Betriebs muss das Personal gehört werden, während zu den externen Notfallplänen die Öffentlichkeit gehört werden muss.«

Die Anhörung der Öffentlichkeit vor der Aufstellung externer Notfallpläne ist in Deutschland noch nicht in hinreichender Weise gesetzlich normiert; da die Aufstellung von externen Notfallplänen zum Katastrophenschutzrecht gezählt wird, das in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer fällt, bedarf es hier einer ausdrücklichen Regelung in 16 Landesgesetzen. Während in einzelnen Bundesländern solche Regelungen inzwischen getroffen worden sind – z. B. im KatastrophenschutzG NRW – fehlen in anderen Bundesländern solche Regelungen. Aus diesem Grund hat die Kommission im Herbst 2000 die Bundesrepublik Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung der RL 96/82 am Gerichtshof verklagt.²⁷ Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Klage abgewiesen wird. Das Verfahren macht deutlich, dass die Kommission die mit der neuen Richtlinie verbundenen staatlichen Schutzpflichten zur Vermeidung/Begrenzung von Störfällen ernst nimmt.

Eine weitere wichtige Informationspflicht findet sich in § 11 Abs. 1 StörfallV. Danach hat der Betreiber eines Betriebsbereichs mit erhöhtem Gefährdungspotential die Personen, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen werden können zu einem frühen Zeitpunkt über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalles zu informieren. Die dazu in Anhang V der StörfallV vorgeschriebene Liste erforderlicher Informationen geht davon aus, dass die Betroffenen sich selbst ein Bild von den möglichen Gefahrenquellen und Störfallauswirkungen machen können. Diese Informationspflicht war bei ihrer erstmaligen Umsetzung in das deutsche Recht umstritten²⁸, inzwischen erscheinen diese Informationspflichten, die infolge der Erweiterung des Anhangs V weitergefasst worden sind, weitgehend akzeptiert²⁹. Aus der Systematik der Richtlinie und der Verordnung ergibt sich schließlich, dass zu den Betroffenen, denen ein solches

27 Rs. C-383/00

28 Vgl. dazu nur die Bedenken von Büge, DB 1991, 2276, 2277

29 Vgl. auch dazu die aktuelle Stellungnahme von Büge, DB 2000, 1501, 1504

Informationsrecht zusteht, nicht nur die Nachbarn, sondern auch Lieferanten und Arbeitnehmer rechnen.³⁰ Eine beachtliche Erweiterung enthält § 11 Abs. 3 StörfallV: Danach hat der Betreiber den Sicherheitsbericht zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten. Danach können sowohl Arbeitnehmer als auch Nachbarn nunmehr dieses wichtige Dokument einsehen, so dass sich das störfallrechtliche Transparenzgebot eindeutig durchgesetzt hat.

Die Politik der Erweiterung der Informationsrechte wird schließlich auch durch § 19 Abs. 6 StörfallV bestätigt. In der 1980 verabschiedeten Fassung war ausschließlich dem Betriebsrat ein Informationsrecht über erfolgte Störfälle und die entsprechenden schriftlichen Meldungen zuerkannt worden. Die Neuregelung des Jahres 2000 hält an dieser Normstruktur fest, erweitert sie jedoch um zwei wesentliche Aspekte: Zum einen wird das Informationsrecht nunmehr nicht nur dem Betriebsrat, sondern allen entsprechenden Personalvertretungen zuerkannt, so dass auch Personalräte, Mitarbeitervertretungen und der jeweilige Sprecherausschuss zu informieren sind; vor allem gilt es jetzt auch in vertretungslosen Betrieben, in denen eine direkte Information der Beschäftigten verlangt wird. Damit wird die Normstruktur des § 21 Abs. 1 GefStoffV übernommen und zugleich die zu § 11 Abs. 4 StörfallV aF umstrittene Frage, ob diese Norm deklaratorisch die Regeln des BetrVG wiederholt oder eine eigenständige Regelung trifft³¹, im Sinn der zweiten Position entschieden.

II. STÖRFALLRELEVANTE INFORMATIONSRECHTE IN DER BETRIEBSVERFASSUNG

Die im vorigen Abschnitt dargestellten Informationsrechte regeln nur denjenigen Teil des Störfallrechts, der in das öffentliche Umweltrecht integriert und vor allem von den Aufsichtsbehörden durchzusetzen ist. Daneben bestehen selbstverständlich privatrechtliche Informationsrechte, die sich z.B. aus der allgemeinen Norm des § 618 BGB und dem Grundsatz von Treu und Glauben (§242 BGB) ergeben können. Bereits bei der ersten Fassung der StörfallV im Jahr 1980 hatte die Bundesregierung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch diese Regelungen die Informa-

30 Bückler/Feldhoff/Kohte, Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt Rz. 536; Landmann/Rohmer/Hansmann § 11 a StörfallV Rz. 3

31 Dazu einerseits Landmann/Rohmer/Hansmann § 11 StörfallV Rz. 12 f, andererseits Kohte BB 1981, 1277, 1281

tions- und Beteiligungsrechte des Betriebsrats nicht eingeschränkt werden³². Als ein Beispiel für ein solches Informationsrecht war damals das Einsichtsrecht nach § 80 Abs. 2 S. 2 BetrVG aufgeführt worden, dem – so die Begründung – auch die Einsicht in die Sicherheitsanalyse nach § 7 StörfallV a.F., die Vorgängerin der heutigen Regelung des Sicherheitsberichts nach § 9 StörfallV n.F. zuzuordnen sei. Diese Ansicht hat sich in der arbeits- und umweltrechtlichen Literatur schnell durchgesetzt³³. Mit dieser Aussage ist zugleich auch bekräftigt, dass dem Betriebsrat das Recht zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der StörfallV nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zusteht, weil diese Verordnung auch dem Arbeitnehmerschutz dient. Dies ergibt sich bereits aus der Ermächtigungsgrundlage des § 19 ChemG – früher § 120 e GewO –, vor allem aber aus der Systematik des europäischen Störfallrechts, in dem Umwelt- und Arbeitnehmerschutz bewusst miteinander eng verzahnt sind³⁴. Im Rahmen eines Verfahrens zur Reichweite von Schulungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG ist diese enge Verklammerung vom Bundesarbeitsgericht ausdrücklich festgestellt worden.³⁵ Dass das Störfallrecht daneben auch dem Umweltschutz dient, ist für das Einsichtsrecht nach § 80 BetrVG ohne Bedeutung, wie das BAG am Beispiel der Überwachung des Datenschutzrechts durch den Betriebsrat entschieden hat.³⁶

Auch wenn sich die Mitglieder des Betriebsrats in ihrer Rolle als individuelle Arbeitnehmer auf das Einsichtsrecht nach § 11 Abs. 3 StörfallV n.F. nunmehr berufen können, bleibt § 80 BetrVG weiter von großer Bedeutung, da diese Norm in zweierlei Hinsicht weitergeht: Zum einen setzt dieses Informationsrecht zu einem früheren Zeitpunkt an und verlangt nicht, dass eine konkrete Rechtsverletzung des Arbeitgebers behauptet wird³⁷, zum anderen ist es nicht nur als Einsichtsrecht ausgestaltet, sondern gibt dem Betriebsrat das Recht, dass ihm diese Informationen auch zur Verfügung gestellt werden³⁸. Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat diese Informationen nach § 80 BetrVG »rechtzeitig« zu übermitteln. Als rechtzeitig wird eine Information angesehen, wenn der Betriebsrat auf die Entscheidung des

32 BR-DS 108/80 S. 26

33 Vgl. Kohte, BB 1981, 1277, 1281; Salje BB 1988, 73, 76; Landmann/Rohmer/Hansmann § 11 StörfallV Rz. 12;

34 Dazu nur Froschauer, Arbeitsrecht und Umweltschutz, S. 190 f.; MünchArbR Wlotzke 2. Aufl. § 201 Rz. 93; DKK-Buschmann 7. Aufl. § 80 Rz. 4; Fitting § 80 Rz. 7

35 BAG AP Nr. 115 zu § 37 BetrVG 72 = NZA 1996, 934, 937, dazu Faber ZUR 1996, 328 ff.; Kohte JR 1997, 132; Hess/Schlochauer/Glaubitz BetrVG 5. Aufl. § 37 Rz. 125

36 BAG NZA 1987, 747, 748; Fitting § 80 Rz. 4; GK-Kraft § 80 Rz. 14

37 MünchArbR-Matthes § 326 Rz. 10; DKK-Buschmann § 80 Rz. 33

38 Fitting § 80 Rz. 61; Erfk-Hanau/Kania § 80 Rz. 24

Arbeitgebers noch argumentativ einwirken kann.³⁹ Angesichts der Komplexität eines Sicherheitsberichts nach § 9 StörfallV muss insoweit ein ausführlicher Zeitraum eingeplant werden, da dem Betriebsrat das Recht zukommt, sich insoweit z. B. durch den Störfallbeauftragten bzw. durch die Aufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls durch Sachverständige nach § 80 Abs. 3 BetrVG beraten zu lassen.⁴⁰

Neben diesem grundlegenden Informationsrecht des Betriebsrats, das sich aus § 80 BetrVG ergibt, können noch spezielle Informationsrechte in Betracht kommen. Von Bedeutung sind hier zunächst die Informationsrechte des Betriebsrats in Planungsangelegenheiten nach §§ 90, 92 BetrVG; weiter ist zu beachten, dass die Einführung eines umfassenden Sicherheitsmanagementsystems als Betriebsänderung nach § 111 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 BetrVG qualifiziert werden kann.⁴¹ Im heutigen Umweltrecht ist eingehend diskutiert worden, ob die Einführung eines Umweltmanagementsystems (z. B. Öko-audit) als Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren bzw. als grundlegende Änderung der Betriebsorganisation eingestuft werden kann.⁴² Die Frage, ob eine solche Änderung »grundlegend« ist, wird regelmäßig eine einzelfallbezogene Bewertung der Zahl der betroffenen Arbeitnehmer und des Grades der Umstellung voraussetzen.⁴³ Eine solche Änderung dürfte bei Betrieben, die bisher nicht der StörfallV unterlagen eher anzunehmen sein als bei denjenigen Betrieben, die bereits in den letzten Jahren ihre Störfallorganisation nachhaltig verbessern konnten.

Die Übersicht zeigt somit, dass dem Betriebsrat unter mehreren Gesichtspunkten ein im Beschlussverfahren durchsetzbares Recht zusteht, wonach er Einsicht in den vom Arbeitgeber aufgestellten Entwurf eines Sicherheitsberichts nach § 9 StörfallV – und ebenso natürlich auch eines Konzepts nach § 8 StörfallV – nehmen kann. Ist dieser Bericht bereits bei der Behörde vorgelegt worden, ohne dass der Betriebsrat vorher umfassend informiert worden ist, so führt diese Verletzung der Betriebsratsrechts nicht dazu, dass er sein Einsichtsrecht aus § 80 Abs. 2 BetrVG verloren hat. Damit steht dem Betriebsrat auf jeden Fall ein Einsichtsrecht in den geplanten bzw. abgegebenen Sicherheitsbericht nach § 9 StörfallV zu. Dieser Anspruch ist im Wege des Beschlussverfahrens am Arbeitsgericht durchsetzbar, da § 80 Abs. 2 BetrVG dem Betriebsrat einen unmittelbaren Anspruch auf Vorlage der

39 Fitting § 80 Rz. 43 ff.

40 Dazu bereits Kohte BB 1981, 1277, 1281

41 Dazu Kohte, Festschrift für Däubler, 1999, S. 639, 652

42 Bejahend P. Kothe, Das neue Umweltauditrecht, Rz. 171; Wagner AiB 1996, 453, 455 f.; DKK-Däubler § 111 Rz. 85; ablehnend Merten DB 1996, 90

43 Anschaulich dazu BAG AP Nr. 10 zu § 111 BetrVG 72; Däubler DB 1985, 2267

Unterlagen einräumt, der durch Verhängung von Zwangsgeldern auch vollstreckt werden kann.⁴⁴ In eindeutigen Fällen kann dieser Anspruch auch durch einstweilige Verfügung zugesprochen werden.⁴⁵

III. STÖRFALLBEZOGENE BERATUNGSRECHTE IN DER BETRIEBSVERFASSUNG

Wenn dem Betriebsrat die entsprechenden Unterlagen zugänglich gemacht sind, bedarf er regelmäßig der Beratung und Erläuterung der Unterlagen.

1. Innerbetriebliche Expertenberatung

Nach der Systematik des Arbeitssicherheitsrechts steht ihm vor allem ein Informations- und Beratungsanspruch gegen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 9 Abs. 2 ASiG zu; diese haben wiederum nach § 10 S. 3 ASiG einen Anspruch auf Kooperation mit den Beauftragten für technische Sicherheit – hier also den jeweiligen Störfallbeauftragten. Umgekehrt sieht auch § 55 Abs. 3 S. 3 BImSchG i.V.m. § 58 c Abs. 1 BImSchG vor, dass die Beauftragten für Immissionsschutz sowie die Störfallbeauftragten mit den entsprechenden Fachkräften für Arbeitssicherheit – und auch den Betriebsratsmitgliedern im Arbeitsschutzausschuss – kooperativ zusammenarbeiten und ihre allgemeine Beratungsaufgabe nach § 58 b BImSchG auch auf die Kooperation mit den Betriebsräten erstrecken, sofern diese die entsprechenden Informationen geltend machen. In der betriebsverfassungsrechtlichen Literatur wird den Betriebsräten schließlich ein Beratungs- und Informationsanspruch gegenüber den Störfallbeauftragten aus § 89 Abs. 2 BetrVG zugebilligt⁴⁶.

Im Einzelfall kann sich daraus weiter die Notwendigkeit ergeben, einen externen Sachverständigen nach § 80 Abs. 3 BetrVG hinzuziehen zu können. Nach der bisher geltenden Rechtslage setzt dies entweder eine Einigung mit dem Arbeitgeber oder deren Ersetzung durch einen gerichtlichen Beschluss vor. Insofern gelten jedoch im Störfallrecht keine besonderen Anforderungen bei der Realisierung des § 80 Abs. 3 BetrVG.

44 Dazu nur BAG AP Nr. 19 zu § 80 BetrVG 72; Fitting § 80 Rz. 82; GK-Kraft § 80 Rz. 51

45 DKK-Buschmann § 80 Rz. 80; ArbG Elmshorn AiB 1991, 56

46 Fitting § 89 Rz. 3; GK-Wiese § 89 Rz. 13; MünchArbR-Matthes § 344 Rz. 4

2. Die Rolle des Arbeitsschutzausschusses und des Umweltausschusses

Die auf diese Weise angesammelten und übermittelten Informationen stellen keinen Selbstzweck dar, sondern dienen der zielgerichteten Beratung und Erörterung der präventiven Störfallvorsorge. Für diese Beratungen kommen zunächst die allgemeinen Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nach § 74 BetrVG in Betracht, in denen man sich über die Grundlinien der Kooperation allgemein verständigen kann bzw. sollte. Als Ort konzentrierter Beratungen kommen Arbeitsschutzausschuss bzw. Umweltausschuss in Betracht.

Der Arbeitsschutzausschuss nach § 11 ASiG ist ein geeigneter Ort, um die arbeitsschutzrelevanten Fragen der Störfallvorsorge gemeinsam zu beraten; nach der Neufassung des ASiG im Jahr 1996 ist die Kooperation mit den Umweltbeauftragten nunmehr ausdrücklich in § 10 S. 3 ASiG vorgesehen; daraus ist abzuleiten, dass in geeigneten Fällen – und die Störfallvorsorge ist sicherlich ein geeigneter Fall – auch Umweltbeauftragte, wie z. B. der Störfallbeauftragte – an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilnehmen können. Es empfiehlt sich, dass diese Verfahrensweise im Arbeitsschutzausschuss erörtert und vereinbart wird; nach allgemeiner Ansicht sind die grundlegenden Regelungen über die Arbeitsweise des Arbeitsschutzausschusses dem Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG zuzuordnen, so dass eine entsprechende Einigung auch auf diesem Wege sichergestellt werden kann.⁴⁷ Spiegelbildlich gilt eine vergleichbare Kooperation auch im Umweltrecht. Nach § 55 Abs. 3 BImSchG ist bei der Bestellung mehrerer Umweltbeauftragter ein Ausschuss für Umweltschutz zu bilden. Dieser Ausschuss hat wiederum mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu kooperieren,⁴⁸ so dass auch ein solcher Ausschuss, wenn er im Betrieb besteht, als Forum für gemeinsame Beratungen und Erörterungen in Betracht kommt.

Schließlich ist zumindest für die erstmalige Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems und für die Störfallvorsorge bei weiteren Planungen der Wirtschaftsausschuss nach § 106 BetrVG von großer Bedeutung.

47 Fitting § 87 Rz. 322; GK-Wiese § 87 Rz. 672; MünchArbR-Matthes § 344 Rz. 54 aE; Kohte, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 1995, S. 37, 63

48 GK-BImSchG-Böhm § 55 Rz. 50; Landmann/Rohmer/Hansmann § 55 Rz. 52; GK-Wiese § 87 Rz. 619

3. Die Bedeutung des Wirtschaftsausschusses

Im Zusammenhang mit der Einführung des Sicherheitsmanagementsystems kann sich eine Zuständigkeit des Wirtschaftsausschusses vor allem im Hinblick auf das Produktions- und Investitionsprogramm nach § 106 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG, die Fabrikations- und Arbeitsmethoden (insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden) nach § 106 Abs. 3 Nr. 5 BetrVG sowie schließlich auf die Änderung der Betriebsorganisation gemäß § 106 Abs. 3 Nr. 9 BetrVG ergeben.

Nach § 106 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG ist eine regelmäßige Erörterung des Produktions- und Investitionsprogramms im Wirtschaftsausschuss vorgeschrieben. Da sich im Rahmen der Durchführung eines Investitionsprogramms typischerweise Auswirkungen auf die Personalplanung ergeben,⁴⁹ haben Unternehmer und Betriebsrat regelmäßig die Produktionsplanung sowie die zukünftigen Investitionen und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer zu beraten. In diesem Zusammenhang hat der Unternehmer den Wirtschaftsausschuss nach § 106 Abs. 2 BetrVG rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Zu diesen gehört auch die Stellungnahme des Störfallbeauftragten, die der Betreiber nach § 58 c Abs. 2 BImSchG obligatorisch einzuholen hat, denn diese Stellungnahme ist der Stelle vorzulegen, die über die Investition zu entscheiden hat, so dass sie aus dem Programm der Entscheidungsfindung im Wirtschaftsausschuss nicht eliminiert werden kann⁵⁰.

Unter Fabrikationsmethoden im Sinne von § 106 Abs. 3 Nr. 5 BetrVG sind technische Vorgehensweisen bei der Produktionsgestaltung im weitesten Sinne zu verstehen. Da sich das Sicherheitsmanagementsystem notwendigerweise auch mit dem technischen Produktionsablauf befassen muss, um störfallrelevante Schwachstellen erkennen und abstellen zu können, fällt die Einführung eines Umweltmanagementsystems hierunter und löst die Unterrichtungspflicht aus.⁵¹ Damit ist der Wirtschaftsausschuss ebenso zu unterrichten wie der Sprecherausschuss. (§ 32 Abs. 2 SprAuG).⁵²

Eine Änderung der Betriebsorganisation im Sinne von § 106 Abs. 3 Nr. 9 BetrVG liegt dann vor, wenn der Betriebsablauf geändert wird; im Gegensatz zu § 111 S. 2

49 Richardi, BetrVG, 7. Aufl., § 106 Rz. 44

50 GK-Böhm § 58 c Rz. 9 ff.

51 In diesem Sinne Kohte, FS Däubler, 1999, S. 639 ff. (651); so ausdrücklich auch Däubler/Kittner/Klebe-Däubler, BetrVG, 7. Aufl., § 106 Rz. 71, unter Bezugnahme auf Merten, DB 1996, S. 90 ff, zur Einführung des Umweltmanagementsystems auf Basis der Öko-Audit-VO.

52 Vgl. P. Kothe, Das neue Umweltauditrecht, Rz. 178.

Nr. 4 BetrVG ist es bei § 106 Abs. 3 Nr. 9 BetrVG nicht erforderlich, dass eine grundlegende Änderung der Betriebsorganisation vorliegt.⁵³ Wenn also – wie für den Regelfall zu erwarten ist – das Sicherheitsmanagementsystem zu Änderungen der Aufbau- oder Ablauforganisation führt, kann sich allein daraus schon die Zuständigkeit des Wirtschaftsausschusses ergeben.

Die Informations- und Beteiligungsrechte des Wirtschaftsausschusses werden durch die Rechte des Betriebsrats nach § 90 Abs. 1 Nr. 2 – 4 BetrVG ergänzt. Danach hat der Arbeitgeber den Betriebsrat über die Planung von Arbeitsverfahren und Arbeitsplätzen rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und mit ihm die geplanten Maßnahmen so rechtzeitig zu erörtern, dass Vorschläge und Bedenken des Betriebsrats bei der Planung berücksichtigt werden können. Auch hier ist es geboten, die nach § 58 c Abs. 2 BImSchG vorgesehene Stellungnahme des Störfallbeauftragten wiederum zu den erforderlichen Unterlagen zu rechnen, die dem Betriebsrat vorzulegen sind. In der Praxis wird es sich empfehlen, den Störfallbeauftragten zur Erörterung hinzuzuziehen. Auch würde es sich anbieten, das Vortragsrecht nach §§ 58 c Abs. 1, 57 BImSchG mit einer solchen Erörterung zu verbinden.

Es zeigt sich daher, dass das Betriebsverfassungsrecht einen geeigneten Rahmen für die erforderliche Kooperation und Koordination der Störfallvorsorge zur Verfügung stellt.

4. Beratung durch die Aufsichtsbehörden

Schließlich stehen den Betriebsräten auch gegenüber den Aufsichtsbehörden die Informationsrechte nach § 89 BetrVG zu. Der Betriebsrat hat nach § 89 Abs. 1 BetrVG das Recht, sich an die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und die »sonstigen in Betracht kommenden Stellen« zu wenden, um sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz im Betrieb einzusetzen und diese durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen. Zu diesen Stellen gehören nach allgemeiner Ansicht auch die Aufsichtsbehörden, die die Störfallverordnung überwachen.⁵⁴ Spiegelbildlich sind die Aufsichtsbehörden nach § 89 Abs. 2 BetrVG verpflichtet, den Betriebsrat bei den entsprechenden betrieblichen

53 Hess/Schlochauer/Glaubitz-Hess, BetrVG, 5. Aufl., § 106 Rz. 47, 48.

54 Dazu nur Fitting § 89 Rz. 3; GK-Wiese § 89 Rz. 9; Kohte, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 1995, S. 37, 54

Besichtigungen und Besprechungen hinzuzuziehen. Diese Regelung ist nach der neuen StörfallV von größerer praktischer Bedeutung, denn durch die Neuregelung sind die Behörden in den Betriebsbereichen mit erhöhtem Gefährdungspotential nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 StörfallV verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten eine Vor-Ort-Inspektion durchzuführen; dem Betriebsrat ist die Gelegenheit einzuräumen, sich an dieser Inspektion zu beteiligen.

Eine weitere wichtige Kommunikationsnorm enthält § 89 Abs. 2 S. 2 BetrVG; danach hat der Arbeitgeber den Betriebsrat die den Unfallschutz betreffenden Auflagen und Anordnungen mitzuteilen und nach § 89 Abs. 4 BetrVG alle Niederschriften über Besichtigungen und Besprechungen, an denen er teilgenommen hat, zu überlassen. Daraus ergibt sich nach meiner Ansicht, dass dem Betriebsrat auch die Berichte zu überlassen sind, die die Behörde nach jeder Vor-Ort-Inspektion gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 StörfallV zu erstellen hat. Gerade der Ausbau eines effektiven Überwachungssystems mit regelmäßigen Kommunikations- und Berichtspflichten der Behörden gehört zu den wesentlichen Elementen des neuen Störfallrechts. Es ist daher wichtig, dass Betriebsräte die sich daraus ergebenden weiterführenden Kommunikationsmöglichkeiten nach § 89 BetrVG nutzen. Falls die Behörde mit den Inspektionsaufgaben gemäß § 16 Abs. 3 StörfallV einen Sachverständigen beauftragt, gelten die Informations- und Kommunikationspflichten auch für diesen.

C DIE BETEILIGUNG DES BETRIEBSRATES BEI DER ERSTELLUNG EINES SICHERHEITS- MANAGEMENTSYSTEMS (SMS)

Der vom Betreiber nach § 9 StörfallV zu erstellende Sicherheitsbericht knüpft an die bisherige Sicherheitsanalyse an; Anhang II zeigt, dass zunächst ein beschreibender Teil erforderlich ist, der vor allem eine umfassende Stoffliste enthält und so das bereits im Gefahrstoffrecht verlangte Gefahrstoffkataster realisiert. Insoweit enthält die Verordnung keine neuen Anforderungen und bedarf hier keiner eingehenden Erläuterung. Der folgende Text wird zentriert auf die neue und wichtige Aufgabe der Beschreibung und Sicherung eines Sicherheitsmanagementsystems.

Unter einem Sicherheitsmanagementsystem eines Betriebes kann – so das Landesumweltamt NRW – das System aller organisatorischen Strukturen, Abläufe, Vorkehrungen und Maßnahmen in einem Betrieb verstanden werden, die der Verhinderung oder Begrenzung von Störfällen dienen. Damit umfasst ein solches System sehr unterschiedliche Elemente: Von der Geschäftsverteilung im Vorstand, welchem Ressort die Zuständigkeit zur Störfallprävention zukommt, über Regelungen bei Alarmplänen und Unterweisungen bis zu der Planung störfallrelevanter Investitionen spannt sich ein weiter Bogen. Bereits bei der Einführung der Sicherheitsanalyse im Störfallrecht im Jahr 1980 hat es sich gezeigt, dass ein Gesamtkonzept bzw. eine Analyse als solche nicht dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegt, dass aber andererseits verschiedene einzelne – auch wichtige – Bestandteile dieses Systems selbstverständlich von den Mitbestimmungsrechten des BetrVG erfasst werden.⁵⁵

Schon in der Begründung zum Entwurf der ersten Störfallverordnung im Jahr 1980 hatte die damalige Bundesregierung hervorgehoben, dass die ursprünglich in § 11 Abs. 4, inzwischen in § 19 Abs. 6 der Verordnung geregelte Informationspflicht des Betreibers gegenüber dem Betriebsrat nicht abschließend ist, sondern die sich aus dem BetrVG ergebenden Beteiligungsrechte der Betriebsräte unberührt lässt. Als wichtigstes Mitbestimmungsrecht hatte die Bundesregierung

⁵⁵ Dazu nur Kohte, BB 1981, 1277, 1282

damals die Beteiligung der Betriebsräte bei der Aufstellung von Alarmplänen hervorgehoben. Dieses Mitbestimmungsrecht ist nicht nur in der arbeitsrechtlichen, sondern auch in der umweltrechtlichen Literatur anerkannt und unbestritten⁵⁶. Es beruht auf § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG, weil die Aufstellung eines solchen Alarmplanes eine Regelung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer darstellt, die durch das staatliche Recht zwar vorgegeben ist (§ 10 Abs. 3 StörfallV), ohne dass jedoch der mögliche Inhalt solcher Pläne abschließend festgelegt ist. Dies ist der typische Fall für ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG, das eine an den Arbeitgeber adressierte staatliche Schutzpflicht voraussetzt, die jedoch in unterschiedlicher Weise geregelt werden kann. Generell verlangt das BAG für dieses Mitbestimmungsrecht:

»Es muss also eine Vorschrift vorliegen, die Maßnahmen der Unfallverhütung bzw. des Gesundheitsschutzes fordert, dabei aber einen ausfüllungsfähigen und ausfüllungsbedürftigen Rahmen vorgibt, innerhalb dessen den Betriebspartnern ein Regelungsspielraum verbleibt«⁵⁷.

Ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bei Regelungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften setzt daher voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften einen Rahmen lassen bzw. setzen, der innerbetrieblich zu konkretisieren ist. Während im klassischen Arbeitsschutzrecht detailbezogene Regelungen dominierten, so dass Betriebsvereinbarungen auf diesem Feld wenig üblich waren, setzt das neue Arbeitsschutzrecht den Betrieben üblicherweise eine konkretisierungsfähigen und -bedürftigen Rahmen, so dass die Bedeutung des Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG nachhaltig gewachsen ist.⁵⁸ Vorausgesetzt wird allerdings, dass innerbetriebliche Regelungen zu setzen sind; das Mitbestimmungsrecht erfasst damit nicht jede einzelne Maßnahme, also z. B. die jeweilige Unterweisung, sondern die Grundregeln, nach welcher Methode und durch welche Personen eine Unterweisung erfolgen soll. Erzwingbar sind diese Regelungen allerdings nur, soweit der gesetzliche Rahmen reicht: Regelungen, die ein weitergehendes Schutzniveau setzen sollen, unterliegen nur der freiwilligen Betriebsvereinbarung nach § 88 BetrVG.

Der Rahmen der von § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG erfassten Regelungsfragen ist weitgespannt: nicht nur Verhaltensanweisungen an Beschäftigte, sondern auch die

56 BR-DS 108/80, S. 26; Landmann/Rohmer/Hansmann § 5 StörfallV aF Rz. 6; GK-BimSchG-Roßnagel § 5 Rz. 611;

57 BAG NZA 1999, 49, 50 = BB 1999, 55, 56

58 Wlotzke, NZA 1990, 417, 420

Strukturen der Sicherheitsorganisationen in Betrieb – wie z. B. die Struktur der betriebsärztlichen Versorgung⁵⁹, sowie auch technikbezogene Regelungen, wie z. B. die Aufstellung eines Lärminderungsprogramms⁶⁰ unterliegen der Beteiligung des Betriebsrates.

Daraus ergibt sich ein Bündel verschiedener Beteiligungsmöglichkeiten; im folgenden werden diese dargestellt an Hand des Leitfadens für die Darlegung eines Konzeptes zur Verhütung von Störfällen und ein Sicherheitsmanagementsystem des Arbeitskreises Management-Systeme der Störfallkommission, den die Störfallkommission auf ihrer 31. Sitzung am 12.10.1999 beschlossen hat (SFK-GS-24) und der auf der Homepage des Landesumweltamtes NRW (<http://www.lua.nrw.de>) zu finden ist. Im folgenden wird jeweils ein kursivgesetzter Text aus dem Leitfaden zugrundegelegt; diesem werden dann die jeweiligen Beteiligungsrechte des Betriebsrates zugeordnet.

I GRUNDLAGEN

3.1. Das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) dient der Umsetzung des Konzeptes zur Verhütung von Störfällen.

Welche Struktur, das heißt Aufbau- und Ablauforganisation, dem SMS zugrundezulegen ist, wird im Anhang III nicht definiert. Im Hinblick auf ein ganzheitliches Managementsystem ist es sinnvoll, das SMS mit anderen in den Unternehmen bereits eingeführten oder geplanten Managementsystemen zu verknüpfen. Ist bereits ein ganzheitliches Managementsystem vorhanden, sollte das SMS hierin integriert werden. Im Sicherheitsbericht (gemäß Artikel 9) muß der Betreiber in prüffähiger Form darlegen, dass das SMS mindestens die in Anhang III genannten Anforderungen und Maßnahmen erfüllt. Selbstverständlich muß das SMS auch die Voraussetzung für die Erfüllung aller rechtlichen Anforderungen (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Genehmigungen und Auflagen schaffen.

Diese Ausführungen der Störfallkommission zeigen, dass ein effektives Sicherheitsmanagementsystem notwendigerweise mit dem System der Leitung des Unternehmens eng verbunden sein muss. Zutreffend verlangt daher § 7 Abs. 1 Nr. 3 StörfallV n.F. in Parallele zu § 52 a BImSchG, dass die für die Leitung des Betriebs-

59 Dazu nur BAGE 31, 356, 366 = NJW 1979, 2362; DKK-Klebe § 87 Rz. 189; Eylert, JuS 1982, 444

60 Dazu nur Kohte, Festschrift für Gnade, S. 675, 682; DKK-Klebe § 87 Rz. 199;

bereichs zuständige Person konkret benannt wird. Insoweit ist für jedes Sicherheitsmanagementsystem unverzichtbar, dass auf der obersten Leitungsebene eine klare Zuständigkeitsregelung getroffen wird. Diese unterliegt nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats, jedoch in Kapitalgesellschaften nach § 77 AktG⁶¹ der Mitbestimmung im Aufsichtsrat; auch in der GmbH ist nach § 25 MitbestG diese Zuständigkeit des Aufsichtsrats maßgeblich.

Ebenso sind die Zuständigkeiten der weiteren Ebenen klar zu definieren; die Beteiligung des Betriebsrats ergibt sich hier zunächst aus § 80 BetrVG. Soweit allerdings in diesem Konzept auch generelle Aufgaben der Störfallbeauftragten festgelegt werden, kann sich insoweit ein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG ergeben.⁶²

II. PERSONALAUSWAHL UND ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNGEN

3.2.3. In der Aufbauorganisation (strukturelle Organisation) ist der Aufbau des SMS darzustellen, indem eine eindeutige Zuordnung von Aufgaben, Funktionen und Zuständigkeiten in den Hierarchieebenen des Unternehmens erfolgt. Zur Darstellung eignen sich insbesondere Organigramme und Funktionsbeschreibungen.

Auf allen Ebenen der Betriebshierarchie müssen die Beschäftigten Kenntnis haben darüber, was im einzelnen in den Bereich ihrer Verantwortung fällt und wie die Schnittstellen zu Bereichen geregelt sind, in denen andere Verantwortung tragen. Es sind also Aufgaben, Verantwortungsbereiche (erforderlichenfalls auch örtlich abgegrenzt) und Rechenschaftspflichten innerhalb der gewählten Organisation festzulegen unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit und des Umgangs mit den Risiken von Störfällen. Bei der Übertragung von Verantwortungsbereichen ist sicherzustellen, daß die Aufgaben mit den übertragenden Befugnissen erledigt werden können.

Im Rahmen des SMS zu regelnde Aufgaben sind insbesondere:

- *Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, auch von Auflagen und Bedingungen aus Genehmigungen, von Anordnungen und Erlaubnissen,*
- *- Einhaltung der internen Sicherheits-, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen,*

61 Kohte, WSI-Mitteilungen 2000 S. 567, 576 f.

62 Kohte, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 1995 S. 37, 62

- Umsetzung der Vorgaben der Geschäftsführung (z. B. Sicherheitsgrundsätze) in die betriebliche Praxis,
- Auswahl von für die Tätigkeit geeignetem Personal,
- Unterweisung und regelmäßige Schulung zum sicherheitsgerechten Verhalten der Beschäftigten,
- Einbindung von Fremdfirmen und deren Subunternehmen in den Betriebsablauf,
- Kontrolle der Beschäftigten (eigene und Fremdpersonal) hinsichtlich des sicherheitsgerechten Verhaltens,
- unverzügliche Meldung von Störungen oder erkannten Gefahren im jeweiligen Verantwortungsbereich an den jeweiligen Vorgesetzten, bzw. eine andere zuständige Person oder Stelle,
- regelmäßige Berichterstattung über Störungen und Störfälle, festgestellte Sicherheitsdefizite an den Anlagen oder in der Organisation und die geplanten und durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung an den zuständigen Vorgesetzten und
- Aufbau und Pflege des SMS.

3.2.4. Es soll das Prinzip dargelegt werden, nach dem im SMS die für die Erfüllung der Seveso-II-Richtlinie relevanten Abläufe (insbesondere die, die funktions- und abteilungsübergreifend sind) geregelt werden. Hierbei handelt es sich um Abläufe aus allen Punkten des SMS, so dass detaillierte Darlegungen in diesem Abschnitt nicht erforderlich sind. Es muß jedoch dargelegt werden, daß wichtige Abläufe, die in direktem Zusammenhang mit der Aufbauorganisation stehen (insbesondere Delegation von Verantwortung einschließlich der ständigen Verfügbarkeit der namentlichen Zuordnung der Führungskräfte zu bestimmten Funktionen) geregelt sind.

Diese Anforderungen beziehen sich auf § 9 Abs. 1 StörfallV n. F. i.V.m. Anhang III Nr. 3 a) und verlangen die Festlegung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der mit der Verhinderung von Störfällen betrauten Beschäftigten auf allen Organisationsebenen. Diese Verantwortlichkeiten müssen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StörfallV n. F. im Sicherheitsbericht dokumentiert werden. Daraus folgt, dass für alle diese Arbeitsplätze Anforderungen hinsichtlich der zu bewältigenden Aufgaben und der dazu erforderlichen Qualifikationen formuliert werden müssen. Diese Verpflichtung läuft faktisch auf die Notwendigkeit der Erstellung von Stellenbeschreibungen für die entsprechenden Arbeitsplätze hinaus, da dann entsprechende Anforderungsprofile gefertigt werden müssen. Ein Beteiligungsrecht des Betriebsrats kann sich diesbezüglich aus § 92 BetrVG ergeben. Stellenbeschreibungen sind

nämlich Bestandteil der Personalbedarfsplanung, weil sie dazu geeignet sind, Aufschluss über den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf an Arbeitskräften in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu geben.⁶³ Auch wenn im Rahmen der Umsetzung des Störfallverhinderungskonzepts nur bestimmte störfallspezifische Aufgaben für bestimmte Arbeitsplätze festgelegt werden, so sind doch damit verbindliche Vorgaben für die Besetzung dieser Stellen gemacht, womit die Stellenbeschreibungen auch in diesem Fall für die Planung des Personalbedarfs verbindlich sind. § 92 BetrVG verpflichtet den Arbeitgeber, den Betriebsrat über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf und die sich daraus ergebenden personellen Maßnahmen rechtzeitig und umfassend zu informieren und mit ihm zu beraten. Wichtig ist für den Betriebsrat in diesem Zusammenhang, wie sich die Tätigkeitsspektren der von der Einführung und Umsetzung des Konzepts zur Störfallverhinderung auf Grundlage des Sicherheitsmanagementsystems betroffenen Mitarbeiter verändern und welche Verfahren der Personalauswahl angedacht sind. Gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 BetrVG hat der Arbeitgeber den Betriebsrat nicht nur über die geplanten Maßnahmen zu informieren, vielmehr muss er mit diesem über dessen Vorstellungen beraten.

Weiterhin ist ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Gestaltung von Auswahlrichtlinien nach § 95 Abs. 1 BetrVG in Erwägung zu ziehen. In den Beschreibungen sind nicht selten konkrete Vorgaben über das Anforderungs- und Qualifikationsprofil enthalten. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BAG entfällt die Mitbestimmungspflicht bei der Formulierung von Anforderungsprofilen, weil deren Anforderungsprofile lediglich die Bestandsaufnahme der bestehenden Organisation des betrieblichen Arbeitsablaufs darstellen⁶⁴, jedoch trifft dies bei der Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems gerade nicht zu, da dieses Regelungen zu treffen hat. Weil sicherzustellen ist, dass an den störfallrelevanten Arbeitsplätzen bestimmte Qualifikationen zur Verfügung stehen, ist es naheliegend, dass personalplanerische Zielsetzungen verfolgt werden.⁶⁵

Soweit in den Regelungen über die Anforderung an das Personal Anforderungsprofile formuliert sind, ist zu beachten, dass nach der bisherigen Judikatur des BAG bei der Aufstellung von Anforderungsprofilen ein Mitbestimmungsrecht nach § 95 BetrVG nicht bestehen soll.⁶⁶ Dies wurde damit begründet, dass Anfor-

63 Fitting/Kaiser/Heither/Engels, BetrVG, 20. Aufl., § 92 Rz. 11 und 30 b zu Auswirkungen von Umweltsicherheitsmanagementsystemen auf die Personalplanung; vgl. P. Kothe, Umweltauditrecht Rz. 181

64 BAG, EzA Nr. 11 zu § 95 BetrVG

65 Ebenso Wagner, AiB 1996, S. 453 ff. (460).

66 BAG AP Nr. 2. zu § 95 BetrVG 1972

derungsprofile nur Vorstellungen des Arbeitgebers wiedergeben und für die Auswahlentscheidung in der Regel nicht verbindlich sind. Mit dieser Begründung können Anforderungsprofile in einem Sicherheitsmanagementsystem nicht von der Mitbestimmung nach § 95 BetrVG freigestellt werden, denn dieses System soll bindende Anforderungen an fachliche und persönliche Voraussetzungen formulieren, so dass bei entsprechenden Regelungen eine Mitbestimmung nach § 95 BetrVG in Betracht kommt.⁶⁷

III. QUALIFIKATION UND SCHULUNG

3.2.6. Es ist darzulegen, wie im Rahmen des SMS für Unterweisungen, besondere Qualifizierungsmaßnahmen (insbesondere für die Träger besonderer Funktionen der Anlagensicherheit, wie etwa die Beauftragten) und Fortbildungsmaßnahmen der Bedarf für die verschiedenen Personengruppen ermittelt wird, welche routinemäßigen Maßnahmen durchgeführt werden, welches deren Schwerpunkte sind, wie die vorgegebene Teilnahme sichergestellt und dokumentiert wird.

Beim Einsatz von Fremdfirmen und deren Subunternehmen ist darzulegen, wie das Fremdpersonal in das System von Schulungen und Unterweisungen des Unternehmens eingebunden wird.

Mitbestimmungsrechte nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bzw. § 98 Abs. 1 und 6 BetrVG können im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Anh. III Nr. 3 a) StörfallV n. F. zu treffenden Organisationsentscheidungen zur Festlegung der Verantwortungsbereiche des an der Störfallverhinderung beteiligten Personals bestehen, weil sich regelmäßig Fragen nach geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen stellen. Nicht nur aus der Betreiberpflicht des § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 StörfallV n. F. (Berücksichtigung des Standes der Sicherheitstechnik nach § 2 Nr. 5 StörfallV n. F.) lässt sich ableiten, dass der Betreiber die Unterrichtung und Schulung des Anlagenpersonals auf aktuellem Stand sicherzustellen hat. Aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anhang III Nr. 3 a) StörfallV n. F. ergibt sich im Rahmen des einzurichtenden Sicherheitsmanagementsystems explizit die Verpflichtung zur Ausbildung und Schulung des Personals.

67 Vgl. dazu DKK-Klebe § 95 Rz. 6; Fitting § 95 Rz. 16; Richardi § 95 Rz. 21; Münch-ArBR-Matthes 2. Aufl. § 349 Rz. 11

Im Rahmen des Sicherheitsmanagementsystems (Anhang III Nr. 3 a der StörfallV n. F.) ist damit zuerst der Ausbildungsbedarf zu ermitteln und anschließend für geeignete Ausbildungsmaßnahmen für diejenigen Beschäftigten zu sorgen, deren Arbeit sicherheitsrelevante Auswirkungen haben kann. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, kann es dabei nicht um die Erteilung individueller Anweisungen und Unterweisungen der einzelnen Arbeitnehmer über ihre Arbeitsaufgaben und Verantwortlichkeiten an ihrem bestimmten Arbeitsplatz nach § 81 BetrVG gehen.⁶⁸ Bei diesen Ausbildungsmaßnahmen wird es sich demnach in der Regel um Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung im Sinne der §§ 96 – 98 BetrVG handeln. Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung sind alle Veranstaltungen, die einen Bezug zum Beruf und Bildungscharakter haben. Hierzu zählt also nicht nur die klassische Berufsausbildung, sondern vielmehr alle Maßnahmen, die den Beschäftigten die für die Ausfüllung ihres Arbeitsplatzes und ihrer beruflichen Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erst noch verschaffen sollen.⁶⁹ Da die innerhalb des Sicherheitsmanagementsystems geforderten Schulungsmaßnahmen den eingebundenen Beschäftigten Kenntnisse im Bereich der Störfallvorsorge vermitteln sollen, die deshalb weit über die einfache Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, kann sich hier eine Beteiligungspflicht nach §§ 96 – 98 BetrVG ergeben.⁷⁰

Zu beachten ist bei der Gewichtung des Verhältnisses von § 81 zu den §§ 96 – 98 BetrVG nach der Rechtsprechung des BAG vor allem auch, dass der Begriff der betrieblichen Berufsausbildung weit zu fassen ist.⁷¹ Maßnahmen im Sinne von § 81 BetrVG dürfen daher nicht zu Lasten der Berufsbildung in unzulässiger Art und Weise erweitert werden. Bei genauerer Betrachtung des § 9 Abs. 1 i.V.m. den Ausführungsregelungen des Anhangs III der StörfallV n. F. wird schnell deutlich, dass es nicht lediglich um die Unterrichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Aufgaben sowie die Unfall- und Gesundheitsgefahren, die mit der ihnen übertragenen Tätigkeit einhergehen, geht (Tatbestandsbereich des § 81 BetrVG), sondern vielmehr gewährleistet werden soll, dass sich die Beschäftigten auf allen Ebenen über die Bedeutung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze des Verhaltens zur Störfallbegrenzung, die möglichen Auswirkungen ihrer Arbeit hierauf sowie ihrer Rolle und Verantwortung bei der Einhaltung der Maßgaben des Sicher-

68 Vgl. zur Abgrenzung von § 81 zu §§ 96 ff BetrVG Däubler/Kittner/Klebe-Buschmann, BetrVG, 7. Aufl., S 96 Rz. 10.

69 BAG, EzA Nr. 7 zu § 98 BetrVG

70 So zu den Umweltmanagementsystemen zutr. Wagner, AiB 1996, S. 453 ff. (456).

71 BAG, EzA Nr. 7 zu § 98 BetrVG

heitsmanagementsystems, die möglichen Folgen eines Abweichens von den festgelegten Arbeits- und Verfahrensabläufen sowie schließlich den ökologischen Nutzen eines verbesserten betrieblichen Umweltschutzes bewusst sein sollen. Da diese Unterweisungs- und Schulungsaufgaben nach ihrer Aufgabenstellung folglich deutlich über den allgemeinen Rahmen des § 81 BetrVG hinausweisen, sind sie dem Rechtsbegriff der beruflichen Fortbildung bzw. den sonstigen Bildungsmaßnahmen nach § 98 Abs. 1 und 6 BetrVG mit der Folge zuzuordnen, dass ein umfassendes Beteiligungs- und Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats besteht, das sich sowohl auf die Inhalte und Personalauswahl als auch auf die Organisation einer solchen Maßnahme bezieht.⁷²

IV. EINBEZIEHEN DER BESCHÄFTIGTEN SOWIE GEGEBENENFALLS VON FREMDFIRMEN UND DEREN SUBUNTERNEHMERN

3.2.7. Die Beschäftigten und ihre Vertreter sollen bei der Planung des SMS und bei dessen Umsetzung einbezogen werden. Im SMS ist darzulegen, in welcher Weise hinsichtlich aller Elemente des SMS das Wissen der Beschäftigten einfließt und wie sie bei der Ermittlung und Einführung von Sicherheitsmaßnahmen technischer und organisatorischer Art beteiligt werden (um die Wirksamkeit und Akzeptanz dieser Maßnahmen zu erhöhen). Darüber hinaus ist darzulegen, wie Vorschläge und Hinweise mit sicherheitstechnischer Bedeutung von den Beschäftigten eingebracht werden können.

Sofern Fragen der Mitbestimmung berührt werden, sind die Arbeitnehmervertretungen zu beteiligen. Im Interesse der Effizienz der getroffenen Maßnahmen sollten sie auch über die gesetzlichen Notwendigkeiten hinaus regelmäßig einbezogen werden.

Bei der Beschäftigung von Leiharbeitern und -innen, Fremdfirmen und deren Subunternehmen ist im Rahmen des SMS darzulegen, wie diese über spezifische, von Teilen des Betriebsbereichs ausgehende Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen informiert werden. Es sind Verfahren festzulegen, die die Koordinierung zwischen dem Fremd- und Eigenpersonal (zum Beispiel Freigabeverfahren und Lenkung von Aufzeichnungen), die Verantwortungsbereiche sowie die Überwachung der Arbeiten

72 So bereits Kohte, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 1995, S. 37 ff. (58).

regeln. Es ist darzulegen, wie Beschäftigte von Subunternehmern Vorschläge und Hinweise mit sicherheitstechnischer Bedeutung beim Auftraggeber einbringen können.

Der Leitfaden der Störfallkommission macht deutlich, dass gerade die Auswahl und der Einsatz von Leiharbeitnehmern sowie von Beschäftigten von Fremdfirmen eine wichtige Rolle bei jedem Sicherheitsmanagementsystem spielen. Sowohl die Anforderungen an die Organisation des jeweiligen Verleihers als auch mögliche Anforderungen an die Leiharbeitnehmer müssen notwendigerweise in einem solchen System geregelt werden. Insoweit überschneiden sich diese Anforderungen mit den Pflichten des Arbeitgebers nach § 8 ArbSchG; entsprechende Regelungen sind damit bereits nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG mitbestimmungspflichtig.⁷³ Zu den konkreten Regelungen können auch die genauen Anforderungen an die jeweilige Einweisung nach § 81 BetrVG und deren Organisation im Betrieb ebenso gehören wie weitergehende Anforderungen an die Qualifikation und Kenntnisse der jeweiligen Leiharbeitnehmer. Schließlich kann es auch denkbar sein, dass für bestimmte Arbeitsplätze, die eine Schlüsselstellung in der Störfallprävention einnehmen, eine Besetzung durch Leiharbeitnehmer ausgeschlossen wird.⁷⁴ Grundlage solcher Regelungen ist eine präzise Bestandsaufnahme der Fremdfirmen­tätigkeit im Unternehmen; soweit die nach § 80 BetrVG dem Betriebsrat zu überlassenden Listen der Fremdfirmen, der Einsatzzeiten und der jeweiligen Werkverträge⁷⁵ noch nicht zur Verfügung gestellt worden sind, ist diese Maßnahme notwendigerweise nachzuholen. In jedem Fall zeigt der Leitfaden der Störfallkommission, dass sowohl Leiharbeit als auch Fremdfirmenarbeit zu den wichtigen personalpolitischen Regelungen in einem Sicherheitsmanagementsystem rechnen.

V. BETRIEBLICHE ÜBERWACHUNG

3.4.2. Durch das SMS muß sichergestellt werden, daß hinsichtlich aller sicherheitsrelevanten Vorgänge

- *schriftliche Arbeits- und Betriebsanweisungen vorhanden sind,*
- *die Beschäftigten in angemessener Weise schriftlich informiert, mündlich unterwiesen werden,*
- *erforderlichenfalls praktisch geübt werden und*

73 Fitting § 87 Rz. 294; DKK-Klebe § 87 Rz. 188 b

74 Dazu bereits Kohle, BB 1981, 1277, 1282

75 Dazu eindeutig BAG NZA 1989, 932; Fitting § 80 Rz. 41

- kontrolliert wird, ob die Arbeits- und Betriebsanweisungen sinnvoll und einhaltbar sind sowie eingehalten werden.

Die Einbindung von Leiharbeitnehmern und -innen und deren Subunternehmen soll bei der Erstellung von Arbeits- und Betriebsanweisungen berücksichtigt werden.

Bei der Ausarbeitung dieses Teils des SMS sollte beachtet werden, daß Arbeits- und Betriebsanweisungen und Unterweisungen in einer Reihe anderer deutscher Rechtsvorschriften verlangt werden, wie insbesondere im Arbeitsschutzgesetz und seinen Verordnungen, der Gefahrstoff-Verordnung, dem Gerätesicherheitsgesetz sowie in verschiedenen Unfallverhütungsvorschriften.

3.4.3. Arbeits- und Betriebsanweisungen können arbeitsplatz-, tätigkeits- und stoffbezogen sein. Je nach Bezug und Geltungsbereich sollte in ihnen insbesondere geregelt werden:

- Zuständigkeiten und Verantwortung,
- Anfahren der Anlage oder Einrichtung,
- Normalbetrieb von Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmitteln,
- Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen,
- Erkennen von Störungen, Verfahren zur Ermittlung ihrer Ursachen sowie Methoden und insbesondere Zuständigkeit für ihre Beseitigung (Übergang zu dem Normalbetrieb),
- zeitlich begrenzte oder spezielle Betriebszustände,
- Betrieb bei Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten,
- Abfahren der Anlagen und Einrichtungen unter Normalbedingungen,
- Maßnahmen bei Anlage-Stillständen und
- Verhalten bei Betriebsstörungen und in Notfällen, einschließlich Notabstellungen, Erste-Hilfe-Maßnahmen und sachgerechte Entsorgung von Abfällen.

Bei umfangreichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen hat es sich bewährt, Arbeits- und Betriebsanweisungen durch Checklisten oder Arbeitsschrittlisten zu ergänzen (sofern dies nicht durch ein Prozeßleitsystem vorgegeben wird).

- Durch das SMS muß sichergestellt werden, daß Arbeits- und Betriebsanweisungen
- auf alle relevanten Erkenntnisse aus der »Ermittlung und Bewertung der Risiken von Störfällen« eingehen,
- bei jeder Änderung von Prozeß-, Betriebs- oder Arbeitsabläufen oder von relevanten Rechtsvorschriften angepaßt oder erneuert werden,
- auch ohne derartige äußere Anlässe unter Einbeziehung der Betriebserfahrung regelmäßig überprüft und aktualisiert werden,

- *alle notwendigen Informationen für den sicheren Betrieb der Anlagen und Einrichtungen in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache enthalten,*
- *allen unmittelbar oder mittelbar betroffenen Beschäftigten stets zugänglich sind und*
- *Regelungen für einen ordnungsgemäßen Schichtwechsel enthalten.*

Nach Anhang III Nr. 3 c) StörfallV n. F. müssen zur Überwachung des Betriebs innerhalb des Sicherheitsmanagementsystems Arbeits- und Verfahrensanweisungen für den sicheren Betrieb, einschließlich der Wartung der Anlagen, für Verfahren, Einrichtungen und zeitlich begrenzte Unterbrechungen verfasst werden. Zudem gebietet Anhang II V Nr. 2 StörfallV n. F. die Festlegung von Verfahren der Notfallmaßnahmen. Eine Betriebsratsbeteiligung kommt hierbei zunächst im Rahmen der Planung von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG in Betracht. Damit ist der Betriebsrat über die zu erstellenden Arbeits- und Verfahrensanweisungen zu informieren. Weil diese Anweisungen zugleich Konkretisierungen des arbeitsrechtlichen Direktionsrechts sind, könnte ihre Verletzung auch individualrechtliche Konsequenzen, wie z. B. Abmahnungen oder Kündigungen nach sich ziehen. Ziel des Betriebsrats muss es deshalb sein, darauf hinzuwirken, dass allen Beschäftigten die sie betreffenden Verfahrensanweisungen zur Kenntnis gebracht und erläutert werden.

§ 90 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG ist nicht die einzige Beteiligungsmöglichkeit des Betriebsrats im Rahmen der Aufstellung der Arbeits- und Verfahrensanweisungen. Aus der Verpflichtung zur Erstellung von Verfahrensweisen zum sicheren Anlagenbetrieb gemäss § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anh. III Nr. 3 c) StörfallV n. F. und in Ausformung zur ergänzenden Betreiberpflicht des § 6 Abs. 1 Nr. 3 StörfallV n. F., wonach die erforderlichen sicherheitstechnischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen sind, folgt, dass innerhalb des Sicherheitsmanagementsystems die erforderlichen sicherheitstechnischen Vorkehrungen zur Optimierung der Sicherheitstechnik zu regeln sind. Dazu zählen z.B. Installationen zur automatischen Anlagenabschaltung oder aber die Drosselung der Energiezufuhr bei jeglicher Form einer technischen Betriebsstörung und die entsprechende Softwaregestaltung. Um die technischen Lösungen zur Optimierung der Anlagensicherheit zu beherrschen und so das Störfallrisiko möglichst schon auf der Ebene der Fehlbedienungen zu minimieren, bedarf es zunächst geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen. Diese Anweisungen haben damit Angaben

- zu den Kontroll-, Warn- und Grenzwerten,

- zu den zum Anlagenbetrieb erstellten Betriebsanweisungen oder Handbüchern, die die betriebsinterne Aufbau- und Ablauforganisation regeln (z.B. Zeiträume der regelmässig durchzuführenden Sicherheitsbelehrungen und Schulung der Mitarbeiter),
- zur Führung der Wartungspläne, der Wartungsintervalle und der beteiligten Organisationseinheiten,
- Angaben über die Art und den Umfang der Betriebskontrollen,
- Angaben zu den Prüfplänen/Prüfmerkmalen,
- Angaben zu den Entscheidungsbefugnissen bei Betriebsstörungen,
- Angaben zu den Voraussetzungen, unter denen eine Drosselung/Abschaltung der Anlage zu erfolgen hat
- sowie schließlich
- Angaben über die Art und Weise der Durchführung von Übungen, die sich auf die Beseitigung von Störungen und auf die richtige Verhalten der Beschäftigten bei Störfällen beziehen, zu enthalten.

Da es sich hierbei jeweils um die Festlegung von technischen Schutzmaßnahmen handelt, greift hinsichtlich der Aufstellung dieser Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen wiederum das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG.⁷⁶ Insoweit kann auch auf die Judikatur und Literatur zur Mitbestimmung bei Betriebsanweisungen nach § 20 GefStoffV zurückgegriffen werden.⁷⁷

VI. UNTERWEISUNGEN

3.4.4. Das SMS soll gewährleisten, daß der Inhalt der Betriebs- und Arbeitsanweisungen nicht nur Gegenstand regelmäßiger Unterweisungen ist, sondern daß besondere Unterweisungen erfolgen

- vor der Inbetriebnahme von neuen oder geänderten Anlagen, Einrichtungen oder Arbeitsmitteln,
- vor der Aufnahme entsprechender Tätigkeiten durch neu eingestellte oder umgesetzte Mitarbeiter,
- vor der Änderung von Prozeß-, Betriebs- oder Arbeitsabläufen,
- vor dem Einsatz anderer Stoffe oder Betriebsmittel,

⁷⁶ Siehe Pohle, Chemische Industrie, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, S. 670.

⁷⁷ LAG Baden-Württemberg NZA 1988, 515; Rottmann BB 1989, S. 1115

- vor Großabstellungen, Stilllegungen oder anderer Tätigkeiten mit besonderen Risiken,
- nach Unfall-, Schadens- oder Emissionsereignissen,
- bei betrieblichen Auswirkungen von Rechtsvorschriften und
- bei allen aus sonstigen Gründen erforderlichen Änderungen von Arbeits- oder Betriebsanweisungen.

Zusätzlich zu Unterweisungen können darüber hinausgehende Trainingsmaßnahmen sinnvoll, ggf. sogar erforderlich sein.

Unterweisungen spielen eine wichtige Rolle bei der Realisierung eines Sicherheitsmanagementsystems, so dass Regelungen zu den Anforderungen an effektive Unterweisungen von großer Bedeutung sind. Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats kann sich hier aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG ergeben; dies ist in der Literatur vor allem im Zusammenhang mit der Pflicht zu Unterweisungen nach § 12 ArbSchG ausführlich diskutiert worden. Überwiegend wird hier eine Mitbestimmungspflicht bejaht, da die Pflicht zur Organisation und Durchführung von Unterweisungen dem betrieblichen Gesundheitsschutz dient, die gesetzlichen Anforderungen jedoch so offen formuliert sind, dass eine betriebliche Konkretisierung geboten ist. Aus diesem Grund wird weitgehend ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der allgemeinen Regelung der Unterweisungen nach § 12 ArbSchG – nicht jedoch bei der Durchführung der einzelnen Unterweisung – befürwortet.⁷⁸

VII. NOTFALLPLANUNG

3.6.3. In diesem Element des SMS werden die Verfahren zur Identifizierung vorhersehbarer Notfälle und zur Erstellung, Erprobung und Überprüfung der internen Notfallpläne (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne) sowie für die Ermittlung und Weiterleitung der für die Erstellung externer Notfallpläne vom Betreiber erforderlichen Informationen beschrieben. Anhang IV der Richtlinie regelt, welche Angaben und Informationen in die Notfallpläne aufzunehmen sind.

Das SMS soll daher insbesondere folgendes festlegen:

- *Verfahren zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle aufgrund einer systematischen Analyse. Es soll sichergestellt werden, daß alle Anlagen und Verfahren auf mögliche*

⁷⁸ Fitting § 87 Rz. 294; DKK-Klebe § 87 Rz. 188 b GK-Wiese § 87 Rz. 614; ausführlich N. Fabricius BB 1997, 1254 ff.

technische, organisatorische oder menschliche Fehler, die zu einem Notfall führen könnten, systematisch untersucht werden. Dabei kann im wesentlichen auf die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung der Risiken von Störfällen gemäß Abschnitt 3.3 aufgebaut und zusätzliche Szenarien, insbesondere aus dem Versagen von dort vorgesehenen Schutzmaßnahmen, abgeleitet werden. Auf die Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung wird hingewiesen.

- *Festlegung des Personenkreises, der diese Analyse durchführen soll. Entsprechend zu Abschnitt 3.3 wird auch hier ein Team-Ansatz empfohlen. Gegebenenfalls fehlender interner Sachverstand muß durch externe Hilfe ausgeglichen werden.*
- *Festlegung der Zuständigkeiten für die Durchführungen der Analyse sowie zur Erstellung, Erprobung und Überprüfung der aus ihr resultierenden Notfallpläne.*
- *Verfahren zur Erstellung von internen Notfallplänen.*

Zur regeln ist hier insbesondere:

- *Zuständigkeiten einschließlich des Vorgehens beim Wechsel der Zuständigkeiten,*
- *Beteiligte (auch hier wird ein Team empfohlen, das Betriebspersonal ist zwingend einzubinden*
- *Dokumentation*
- *Aktualisierung*
- *Information und Schulung des Betriebspersonals und anderer Beschäftigter sowie der internen Gefahrenabwehrorganisation (vgl. § 6 Abs. 1 Störfall-Verordnung)*
- *Information der externen Gefahrenabwehrorganisationen und der ggf. betroffenen Bevölkerung und*
- *Identifizierung der notwendigen Sicherheitsausrüstungen und Einsatzmittel und Kommunikationseinrichtungen sowohl der Einsatzkräfte als auch für einen eventuellen Krisenstab*
- *Erprobung von Notfallplänen*

Hierzu sollen insbesondere folgende Festlegungen getroffen werden:

- *Zuständigkeiten für die Aufstellung eines Übungsplanes, die Durchführung und die Auswertung von Übungen und*
- *Festlegung des bei der Erprobung einzubeziehenden Personenkreises unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigten, externer Hilfsorganisationen, Hilfeleistungsinstitutionen und Gefahrenabwehrorganisationen sowie gegebenenfalls der Bevölkerung.*

- *Überprüfung der Notfallpläne*
 - *Zuständigkeiten,*
 - *Intervalle für die routinemäßige Überprüfung und*
 - *Kriterien für eine unverzügliche Überprüfung (zum Beispiel Erfahrungen aus Übungen und Realfällen, geändert Anforderungen oder Ressourcen bei externen Gefahrenabwehr-, Hilfeleistungsorganisationen und -institutionen, geänderte Vorschriften)*
- *Identifizierung, Bearbeitung und Übermittlung der für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen (Planungsdaten)*

Hierzu müssen insbesondere folgende Punkte geregelt werden

- *der Zusammenarbeit mit den Behörden und externen Gefahrenabwehrorganisationen bei der Identifizierung der notwendigen Informationen,*
- *Zuständigkeiten für die Ermittlung, Zusammenstellung und Übermittlung dieser Informationen an die Behörden,*
- *Zuständigkeiten für die Aktualisierung und*
- *Zuständigkeiten für die Aufrechterhaltung eines ständigen Kontaktes mit den Behörden in dieser Frage.*

Da die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne diejenigen Verfahrensweisen festschreiben, die alle bei unmittelbarer drohender Gefahr anzuwendende Maßnahmen betreffen,⁷⁹ hat der Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bei der Erstellung dieser Pläne auch mitzuzustimmen.⁸⁰ Diese Voraussetzungen sind bei der Aufstellung von Alarmplänen für den Störfall gegeben. Parallele Mitbestimmungsrechte sind in der arbeitsrechtlichen Literatur sowohl für die Notfallplanung nach § 10 ArbSchG⁸¹ als auch für die Gefahr- und Rettungspläne nach § 55 ArbStättV⁸² allgemein anerkannt.

Dieses Mitbestimmungsrecht erstreckt sich im Störfallrecht nicht nur auf die Regelungen zur Alarmplanung selbst, sondern auch auf die erstmals angeordnete Rechtspflicht zur Konsultation der Beschäftigten; da auch insoweit verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen, unterliegt die betriebliche Konkretisierung dieser Konsultationspflicht ebenfalls eindeutig dem Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG. Gerade in der Ausgestaltung dieser Beteiligungsverfahren

79 Pohle, Chemische Industrie, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, S. 670

80 Pohle, Die Umweltschutzbeauftragten, 1992, S. 46 ff. (50).

81 Fitting § 87 Rz. 294; GK-Wiese § 87 Rz. 612; DKK-Klebe § 87 Rz. 188 b; N. Fabricius BB 1997, 1254, 1257

82 Fitting § 87 Rz. 300; GK-Wiese § 87 Rz. 622

besteht eine wichtige Chance zur Förderung des betrieblichen Gesundheitsschutzes, da die Beratungen über den jeweiligen Notfallplan eine ausführliche Information zu den jeweiligen Gefahren und Störfallrisiken voraussetzen und die Chance geben, aktuelle Fragen des Arbeits- und Umweltschutzes im Rahmen von Betriebs- bzw. Abteilungsversammlungen gemeinsam zu erörtern.

Schließlich umfasst dieses Mitbestimmungsrecht auch Regelungen zur Konkretisierung der Rechtspflicht des Arbeitgebers zur Unterweisung der Beschäftigten über den Inhalt der Alarm- und Gefahrenpläne; hier gelten dieselben Grundsätze wie in der Diskussion zu Mitbestimmungsrecht bei Regelungen zur Unterweisung nach § 12 ArbSchG. Auch die betriebliche Konkretisierung dieser Rechtspflicht wird regelmäßig dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterstellt⁸³.

VIII. WEGE ZUR TRANSPARENTE SICHERHEITSKOMMUNIKATION

Der Sicherheitsbericht enthält nicht nur eine technische Anlagenbeschreibung, sondern eine Bewertung und Abwägung der Risiken eines Störfalleintritts und eine Darstellung der zu ergreifenden Maßnahmen. Sowohl das Gebot einer effektiven Störfallvorsorge als auch das Recht des Betriebsrats zur rechtzeitigen Information gebieten daher, dass ihm bereits während der Erstellung des Sicherheitsberichts entsprechende Informationen zugeleitet werden, damit das Erfahrungswissen der Beschäftigten und der Betriebsräte rechtzeitig eingebracht werden kann.

Da bei der Errichtung von Neuanlagen die Stellungnahme des Betriebsrates zum Sicherheitsbericht zwingend erforderlich ist, erscheint es sinnvoll, wenn er bereits in der Planungsphase nach seinen Möglichkeiten Einfluss auf die zukünftige Anlagensicherheit nimmt. Damit stellt sich die Frage, ob der Betriebsrat nicht nur ein Einsichtsrecht in den Sicherheitsbericht hat, sondern ob ihm darüber hinaus – also im Vorfeld – ein Mitwirkungsrecht bei der Erstellung des Sicherheitsberichts zusteht. Dies ist zu bejahen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Störfall V n. F. ist ein Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem dargelegt ist, dass ein Störfallverhinderungskonzept umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem vorhanden ist. Dies bedeutet folglich, dass das auf dem Sicherheitsmanagementsystem basierende Konzept zur Verhinderung von Störfällen integraler Bestandteil des Sicherheitsbe-

83 Fitting § 87 Rz. 294; DKK-Klebe § 87 Rz. 188 b; N. Fabricius BB 1997, 1254, 1255

richts ist. Weil aber der Betriebsrat – wie die Untersuchung gezeigt hat – vielfältige Mitentscheidungsrechte bei der Ausgestaltung des Managementsystems hat, ist es nur konsequent, ihn bereits bei der Erstellung des Sicherheitsberichts hinzuzuziehen. Hat demnach der Betriebsrat hinsichtlich der Erstellung des Sicherheitsberichts mitzuentcheiden, erscheint es zweckmäßig und praktikabel, wenn die Beteiligung des Betriebsrats in allen beteiligungspflichtigen Angelegenheiten bereits bei Erstellung des Sicherheitsberichts im Rahmen einer Betriebsvereinbarung festgeschrieben wird und die vereinbarten Vorgehensweise zugleich in die für den Sicherheitsbericht zu erstellenden Regelungen mit aufgenommen werden.

Weiterhin bietet auch die Norm des § 45 BetrVG eine kompatible Schnittstelle zur Umsetzung der Anforderungen der StörfallV im Arbeitsrecht. Die Informationen über betriebsbezogene Fragen des betrieblichen Umweltschutzes können sowohl zu den sozialpolitischen als auch zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gezählt werden, die auf der Betriebsversammlung erörtert werden können,⁸⁴ womit es sich anbietet, eine Berichterstattung durch den Störfallbeauftragten vornehmen zu lassen.⁸⁵

Werden somit durch das Inkrafttreten der StörfallV n. F. zahlreiche Beteiligungsrechte des Betriebsrats ausgelöst, muss dieser schließlich auch in der Lage sein, seine Rechte sachgerecht wahrzunehmen. Weiterbildungsveranstaltungen und Schulungen, die Kenntnisse über den Inhalt der neuen Störfallverordnung, deren Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und mögliche Verhaltensalternativen des Betriebsrats vermitteln, sind deshalb als erforderlich im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG anzusehen.⁸⁶

Da der Betriebsrat zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben auch Fachliteratur zum neuen Störfallrecht benötigt, hat der Arbeitgeber ihm nach § 40 Abs. 2 BetrVG selbige dann zur Verfügung zu stellen, wenn sie für die Betriebsratsarbeit praktisch verwertbare Anleitungen und umsetzbare Informationen enthält. In diesen Fällen ist derartige Literatur deshalb erforderlich, damit der Betriebs-

84 Vgl. hierzu GK-BetrVG-Fabricius, Bd. I, 5. Aufl., § 45 Rz. 19 ff.

85 Obgleich diesem nach dem BImSchG keine ausdrückliche Aufklärungsfunktion zugewiesen ist, geht die Lit. doch zutreffend davon aus, dass sich eine solche wegen der Sachstruktur des Störfallrechts bereits aus der Pflicht des Störfallbeauftragten zur Hinwirkung auf die Anlagensicherheit ergibt. Siehe nur Landmann/Rohmer-Hansmann, Umweltrecht, Bd. I (BImSchG), § 58 b Rz. 4. Däubler, in: Roth/Sander (Hrsg.) Ökologische Reform der Unternehmen, 1992, S. 136 ff. (147). Ähnlich insoweit Froschauer, Arbeitsrecht und Umweltschutz, 1994, S. 196. Siehe zum Begriff der »Erforderlichkeit« Fitting/Kaiser/Heither/Engels, BetrVG, 20. Aufl., § 37 Rz. 113 (m.w.N.). Vgl. auch BAG, AP Nr. 115 zu § 37 BetrVG 1972. Ablehnend in diesem Zusammenhang wohl Merten, DB 1996, S. 90 ff. (93). Skeptisch auch P. Kothe, Das neue Umweltauditrecht, Rz. 106.

rat im Bereich von störfallrechtlichen Maßnahmen seine gesetzlichen Beteiligungsrechte wahrzunehmen und auszuschöpfen in die Lage versetzt werden kann.⁸⁷

IX. ERGEBNIS

Nach allem erweisen sich die Instrumentarien der Betriebsverfassung für das Störfallrecht als ein wesentliches und wichtiges Instrument der nichtstaatlichen innerbetrieblichen Vorsorge. Die Pflicht zu umweltgerechter Betriebsorganisation kann folglich gerade durch abgestimmte, gemeinsame und rechtzeitige Beratungen zwischen Arbeitgeber, Betriebsrat und Wirtschaftsausschuss sowie Störfallbeauftragten umgesetzt werden. Erst hiedurch wird ermöglicht, Arbeitsverfahren und Abläufe präventiv störfallgerecht zu verwirklichen und den Anforderungen des in § 8 StörfallV n. F. niedergelegten Konzepts zur Verhinderung von Störfällen gerecht zu werden.

86 Zur Anerkennung einer Bildungsveranstaltung zum betrieblichen Umweltschutz als geeignet i.S.v. § 37 Abs. 7 BetrVG siehe BAG, EzA § 37 BetrVG 1972 Nr. 131 = NZA 1996,934; zustimmend Kohte, JR 1997, S. 132; vgl. auch Froschauer, Arbeitsrecht und Umweltschutz, 1994, S. 198.

EINFLUSSMÖGLICHKEITEN DES BETRIEBSRATS

In der nachfolgenden Tabelle lassen sich die einzelnen Einflussnahmemöglichkeiten des Betriebsrats im Rahmen der Störfallvorsorge in Abhängigkeit von der Intensität der einzelnen Beteiligungsrechte wie folgt darstellen:

Beteiligungs- möglichkeiten	Normen des BetrVG	Anwendung auf die Störfall V n. F.
Abschluss freiwilliger Betriebsvereinbarun- gen	§ 88	<ul style="list-style-type: none">• In Betrieben, die kein erhöhtes Gefahrenpotential aufweisen, können zur Umsetzung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats auf dem Gebiet der Störfallvorsorge und zu den dafür erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen freiwillige Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.
Qualifizierung der Betriebsräte	§ 37 Abs. 6 und 7	<ul style="list-style-type: none">• Die Betriebsräte haben ein Teilnahmerecht an Fortbildungsveranstaltungen zu störfallrechtlichen Themen.
Durchführung von Betriebs- und Abtei- lungsversammlungen	§§ 43 Abs. 1 und 45	<ul style="list-style-type: none">• Ein Forum zur Erörterung störfallbezogener Fragen können auch Betriebs- und Abteilungsversammlungen bilden.

Beteiligungs- möglichkeiten	Normen des BetrVG	Anwendung auf die Störfall V n. F.
Informationsrechte	§§ 80 Abs. 1 Nr. 1 und 80 Abs. 2 S. 2, 90 Abs. 1 und 89 Abs. 2 S. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Da die Einführung des Störfallverhinderungskonzepts Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen hat, ist der Betriebsrat darüber zu unterrichten. • Weil die Vorschriften der StörfallV zumindest auch arbeitnehmerschützende Wirkung haben, hat der Betriebsrat die Durchführung dieser Normen mit zu überwachen. • Insbesondere hat der Betriebsrat ein Einsichtsrecht in den zu erstellenden Sicherheitsbericht; auf sein Verlangen ist ihm eine Abschrift des Sicherheitsberichts zur Verfügung zu stellen. • Weiterhin hat ihm der Betreiber eine Kopie jeder schriftlichen Störfallmitteilung an die zuständige Behörde zuzuleiten.
Informationsrechte	§§ 89 Abs. 1 und 2 und 80 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betriebsrat hat sowohl die Möglichkeit des direkten Informationsaustausches mit den zuständigen Behörden als auch das Recht auf Hinzuziehung von Sachverständigen.

Beteiligungs- möglichkeiten	Normen des BetrVG	Anwendung auf die Störfall V n. F.
Beratungsrecht	§ 89 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Weil störfallrechtliche Fragen zugleich den Arbeitsschutz betreffen, folgt daraus die Pflicht des Arbeitgebers, den Betriebsrat hinzuzuziehen.
Beratungsrecht	§ 90 Abs. 1 Nr. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Planungen von Baumaßnahmen, von technischen Anlagen, von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen etc. zur Umsetzung der störfallrechtlichen Vorgaben erforderlich sind, ist der Betriebsrat darüber zu informieren und sind mit ihm die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und die vorgesehenen Arbeits- und Verfahrensanweisungen zu beraten.
Beratungsrecht	§ 96 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Die adäquate Umsetzung des Störfallverhinderungskonzepts erfordert die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Der Betriebsrat kann hierzu Vorschläge unterbreiten, die der Arbeitgeber mit ihm zu beraten hat.

Beteiligungs- möglichkeiten	Normen des BetrVG	Anwendung auf die Störfall V n. F.
Beratungsrecht	§ 97	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betriebsrat kann in die Beratung mit dem Arbeitgeber über die Errichtung und Ausstattung betrieblicher Einrichtungen zur beruflichen Bildung, über die Einführung betrieblicher Berufsbildungsmaßnahmen und die Teilnahme an außerbetrieblichen Bildungsveranstaltungen Vorschläge in Bezug auf eine verstärkte Störfallsensibilisierung einbringen.
Beratungsrecht	§ 106 Abs. 1 und 3	<ul style="list-style-type: none"> • Da die Einführung und Umsetzung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen die Interessen der Beschäftigten tangiert, ist der Wirtschaftsausschuss darüber zu unterrichten und ist mit ihm darüber zu beraten.

Beteiligungs- möglichkeiten	Normen des BetrVG	Anwendung auf die Störfall V n. F.
Beratungsrecht	§ 111	<ul style="list-style-type: none"> • Da die erstmalige Einführung und Umsetzung des Konzepts zur Störfallverhinderung auf Grundlage des Sicherheitsmanagementsystems eine Änderung der Betriebsorganisation erfordert, kann es sich um eine Betriebsänderung handeln, so dass die geplanten Maßnahmen dem Betriebsrat mitzuteilen und mit ihm zu beraten sind.
Initiativrechte	§§ 80 Abs. 1 Nr. 2 und 85	<ul style="list-style-type: none"> • Weil störfallschützende Maßnahmen der Belegschaft dienen, kann der Betriebsrat eigene Vorstellungen zu deren Verwirklichung beantragen. • Beschweren sich Arbeitnehmer in Störfallschutzangelegenheiten, kann der Betriebsrat beim Arbeitgeber auf Abhilfe dringen.

Beteiligungs- möglichkeiten	Normen des BetrVG	Anwendung auf die Störfall V n. F.
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 12	<ul style="list-style-type: none"> • Weil insbesondere die zu etablieren-de Notfallplanung, die aufzu-stellen-den Regelungen über die bei Be-triebsstörungen zu treffenden Schutzvor-kehrungen, die Festle-gung der Kompeten-zen des Störfallbeauf-trag-ten, die bei der Festlegung der techni-schen Schutzmaßnah-men aufzustellenden Bedien- und Sicher-heitsanweisungen sowie die Festlegung der Verantwortungsbe-reiche des zur Störfall-verhinderung einbezo-genen Personals umfangreiche Orga-nisationsentscheidun-gen, die einen Bezug zu Arbeits- und Ge-sundheitsschutzfragen aufweisen, erfordern, besteht insoweit ein Mitbestimmungs-recht.

**Beteiligungs-
möglichkeiten**

Normen des BetrVG**Anwendung auf die
Störfall V n. F.**

- Auch die Aufstellung und Umsetzung der Alarm- und Gefahrabwehrpläne betrifft sowohl Fragen der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer als auch Arbeits- und Gesundheitsschutzfragen. Die entsprechenden Maßnahmen entfalten eine Schutzwirkung zugunsten der Arbeitnehmer, so dass insoweit ebenfalls ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht besteht.
- Ein solches Mitbestimmungsrecht besteht auch, wenn der Betriebsrat Fragen der Störfallvorsorge in das betriebliche Vorschlagswesen integrieren will.

Beteiligungsmöglichkeiten	Normen des BetrVG	Anwendung auf die Störfall V n. F.
Mitbestimmungsrecht	§§ 92 Abs. 2 i.V.m. 95 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Da bei der Festlegung der Verantwortungsbereiche des zur Störfallverhinderung einzubeziehenden Personals nicht nur deren Aufgabenfelder, sondern auch die erforderlichen Qualifikationsparameter zu konkretisieren sind, kann es sich im Einzelfall um mitbestimmungspflichtige Auswahlrichtlinien handeln.
Mitbestimmungsrecht	§§ 94 Abs. 1 i.V.m. 87 Abs. 1 Nr. 6	<ul style="list-style-type: none"> • Die Überprüfung und laufende Fortschreibung des Sicherheitsmanagementsystems erfordert eine umfassende EDV-gestützte Dokumentation der Prüfmaßnahmen im Sicherheitsbericht. Dabei wird es notwendigerweise zur Erstellung von Checklisten und Fragebögen kommen. Hinsichtlich des Inhalts und der Verwendung der in die Fragebögen einbezogenen personenbezogenen Daten hat der Betriebsrat mitzuentscheiden.

Beteiligungsmöglichkeiten	Normen des BetrVG	Anwendung auf die Störfall V n. F.
Mitbestimmungsrecht	§ 98 Abs. 1, 3 und 5	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung der Verantwortungsbereiche des zur Störfallverhinderung einbezogenen Personals und der entsprechenden Personalschulung hat der Betriebsrat hinsichtlich der Bestimmung der Inhalte und des Umfangs der Fortbildungsmaßnahmen und der zu vermittelnden Kenntnisse, der zeitlichen Dauer und Lage dieser Veranstaltungen, der Methoden der Wissensvermittlung sowie der Auswahl des Teilnehmerkreises ein Mitbestimmungsrecht. • Der Betriebsrat kann Vorschläge für die Teilnahme von Arbeitnehmern an bestimmten Störfallschutzbildungsmaßnahmen machen, um möglichst vielen Beschäftigten eine entsprechende Bildungsmaßnahme zum Störfallschutz zukommen zu lassen.

CHECKLISTE ZUR ERMITTLUNG DES HANDLUNGSBEDARFS DES BETRIEBSRATS

1. Phase: Informationen sammeln

- Gibt es im Betrieb Anlagen und Einrichtungen, die unter die Störfallverordnung fallen können?
- Sind in diesen Anlagen in der Vergangenheit Betriebsstörungen bzw. Störfälle aufgetreten?
- Gibt es für diese Anlagen Gefährdungsabschätzungen und Sicherheitsanalysen?
- Sind diese Dokumentationen auf aktuellem Stand und dem Betriebsrat bekannt?
- Gibt es für diese Anlagen betriebliche Gefahrabwehrpläne?
- Sind diese den Beschäftigten – einschließlich der Fremdfirmen – bekannt und jederzeit zugänglich?
- Werden die Beschäftigten – einschließlich der Fremdfirmen – regelmäßig zum Verhalten bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb geschult?
- Gibt es regelmäßige Übungen für Störfälle?
- Wer hat im Management für die Störfallvorsorge welche Zuständigkeit, Aufgaben und Kompetenzen?
- Wie sehen die bisherigen Aktivitäten und Organisationsstrukturen in der betrieblichen Störfallvorsorge aus?
- Welche Maßnahmen hat das Unternehmen für die Einführung des Sicherheitsmanagementsystems geplant?
- Welche Auswirkungen könnten diese Maßnahmen auf den betrieblichen Alltag, die Arbeitsplatzgestaltung, die Arbeitsabläufe und das Arbeitsumfeld der betroffenen Beschäftigten haben?
- Welche Qualifikationsmaßnahmen sind für welche Teilnehmer geplant?
- Wie setzt sich der Personenkreis zusammen?
- Wie ist seitens der Geschäftsleitung die Beteiligung des Betriebsrats vorgesehen?

2. Phase: Hilfe und Unterstützung einholen

- Welche Unterstützung kann von der Gewerkschaft bezogen werden?
- Welche Beratungseinrichtung kann noch zur Unterstützung herangezogen werden?
- Gibt es einen Störfallbeauftragten und wer ist das?
- Welche anderen betrieblichen Umweltbeauftragten gibt es außerdem?

3. Phase: Belegschaft informieren

- Auf welchem Wege soll die Belegschaft über das zu etablierende Sicherheitsmanagementsystem informiert werden (Betriebszeitung, Intranet, Schwarzes Brett, Broschüren, Faltblätter etc.)?
- Wie und in welcher Form lässt sich das Thema Störfallvorsorge auf der Betriebs- oder Abteilungsversammlung erörtern?
- Kann dazu neben dem Störfallbeauftragten ein externer Experte hinzugezogen werden?

4. Phase: Eigene Interessen formulieren

- Welche störfallsensiblen Bereiche gibt es aus Sicht des Betriebsrats im Unternehmen?
- Welche Verbesserungsmöglichkeiten soll es geben?
- Welche Politik soll in Bezug auf Fremdfirmen und Leiharbeit betrieben werden?
- Welche Vorstellungen hat der Betriebsrat zur Organisation der Wartung und Reparatur?
- Sollen Anforderungsprofile und quantitative Besetzungsregelungen formuliert werden?
- In welcher Form und mit welcher Intensität können die Beschäftigten und der Betriebsrat bei der Entscheidungsfindung beteiligt werden?
- Wie soll die vorgeschriebene Beteiligung der Beschäftigten an der Aufstellung von Notfallplänen organisiert werden?

5. Phase: Innerbetriebliche Strukturen prüfen bzw. schaffen

- Wie erfolgte in der Vergangenheit die Kommunikation zwischen Betriebsrat und Geschäftsleitung?
- Besteht die Möglichkeit, im Arbeitsschutzausschuss zusammen mit der Geschäftsleitung und den Fachkräften die Fragen der Störfallvorsorge und des Sicherheitsmanagementsystems zu beraten?
- Existiert bereits ein betriebliches Störfallmanagementteam?
- In welcher Form soll die Beteiligung des Betriebsrats hieran erfolgen (Beobachter, Berater, Entscheidungsträger)?
- Wer soll diese Funktion ausfüllen und wie kann dieses Beteiligungsrecht gesichert werden?
- Welche zusätzlichen Qualifikationen benötigt der Betriebsrat, um sich an der Einführung des Sicherheitsmanagementsystems zu beteiligen?
- Wer kann und will sich in welcher Form mit Störfallfragen auseinandersetzen (Festlegung der einzelnen Verantwortlichkeiten)?
- Soll ein Störfallausschuss zur Unterstützung des Betriebsrats eingerichtet werden?
- Welche Beschäftigten und andere Fachleute könnten darin mitarbeiten (Mobilisierung des internen Sachverständes)?
- Besteht ein Bedarf an Fortbildungen für Mitglieder des Betriebsrats nach § 37 Abs. 6 BetrVG?

6. Phase: Eigene Vorschläge einbringen

- Für welche Abschnitte des betrieblichen Sicherheitsmanagementsystems will der Betriebsrat eigene Vorschläge einbringen?
- Welche Vorschläge hat der Betriebsrat für die Qualifizierung und Mitwirkung der Beschäftigten innerhalb der Störfallvorsorge?

7. Phase: Vereinbarungen mit der Geschäftsleitung treffen

- Wieweit reicht die freiwillige Bereitschaft des Unternehmens, den Betriebsrat am Sicherheitsmanagementsystem zu beteiligen?
- Wie kann diese Bereitschaft gefördert werden?

- In welcher Form lassen sich Vereinbarungen mit der Geschäftsleitung treffen?
- Kommt eine Anrufung der Einigungsstelle hinsichtlich einzelner Fragen in Betracht?
- Sollte eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden oder gab es in der Vergangenheit andere Formen, wie mit der Geschäftsleitung bestimmte Verabredungen getroffen wurden?

INFORMATIONEN UND KONTAKTADRESSEN IN DEN GEWERKSCHAFTEN

Weitere Informationen:

- WSI-Mitteilungen Nr. 9-2000, Wolfhard Kohte (2000), Das Störfallrecht als Motor des Arbeitsumweltrechts.
- IG BCE (2000): Die neue Störfallverordnung

Kontaktadressen bei den Gewerkschaften:

- Ver.di: N.N., Tel. (0711) 20 97-0; www.verdi-net.de
- IG BCE: Dr. Bernd Heins, Tel. (0511) 76 31 272; email: Bernd-.Heins@igbce.de, www.igbce.de
- IG Metall: Bodo Irrek, Tel.(069) 6693-2408, email: Bodo.Irrek@igmetall.de, www.igmetall.de
- IG BAU, Holger Bartels, Tel. (069) 95737 670; www.igbau.de
- Gewerkschaft der Polizei, Hans-Jürgen Marker, Tel. (0211) 7104-142 www.gewerkschaftderpolizei-online.de/

Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) wirbt für die Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft. Sie tritt dafür ein, Mitbestimmungsrechte und -möglichkeiten zu erweitern.

Beratung und Schulung

Die Stiftung berät und qualifiziert Betriebs- und Personalräte und Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten, Männer und Frauen, in wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten, in Fragen des Personal- und Sozialwesens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Gestaltung neuer Techniken, des betrieblichen Arbeits- und Umweltschutzes.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu den Themen »Wirtschaftswandel und Beschäftigung im Globalisierungsprozess«, »Soziale Polarisierungen, kollektive Sicherung und Individualisierung« und »Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik«. Das WSI-Tarifarchiv dokumentiert das Tarifgeschehen umfassend und wertet es aus.

Forschungsförderung

Die Abteilung Forschungsförderung der Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu den Themen Strukturpolitik, Mitbestimmung, Arbeitsgesellschaft, Öffentlicher Sektor und Sozialstaat. Die Forschungsergebnisse werden in der Regel nicht nur publiziert, sondern auf Veranstaltungen zur Diskussion gestellt und zur Weiterqualifizierung von Mitbestimmungsakteuren genutzt.

Studienförderung

Ziel der Stiftung ist es, einen Beitrag zur Überwindung sozialer Ungleichheit im Bildungswesen zu leisten. Gewerkschaftlich oder gesellschaftspolitisch engagierte Studierende unterstützt sie mit Stipendien, mit eigenen Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktikantenstellen. Bevorzugt fördert die Stiftung Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Öffentlichkeitsarbeit

Ihre Arbeitsergebnisse und Dienstleistungen veröffentlicht die Stiftung über Veranstaltungen, Publikationen, mit PR- und Pressearbeit. Sie gibt zwei Monatszeitschriften heraus: »Die Mitbestimmung« und die »WSI-Mitteilungen«, außerdem die Vierteljahresschrift »South East Europe Review for Labour and Social Affairs (SEER)« und »Network, EDV-Informationen für Betriebs- und Personalräte«.

Hans-Böckler-Stiftung
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Bertha-von-Suttner-Platz 1
40227 Düsseldorf
Telefax: 0211/7778 - 225
www.boeckler.de

**Hans Böckler
Stiftung** 

In der edition der Hans-Böckler-Stiftung sind bisher erschienen:

Nr.	Autor/Titel	DM	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
1	<i>Gertrud Kühnlein</i> Neue Typen betrieblicher Weiterbildung	18,50	13001	3-928204-73-4
2	<i>Stefan Kühn</i> Komplementärer Regionalismus	28,00	13002	3-928204-64-5
3	<i>Karl-Hermann Böker, Peter Wedde</i> Telearbeit praktisch	13,00	13003	3-928204-75-0
4	<i>Peter Ittermann</i> Gestaltung betrieblicher Arbeitsorganisation	16,00	13004	3-928204-76-9
5	<i>Lothar Kamp</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Gruppenarbeit	12,00	13005	3-928204-77-7
6	<i>Hartmut Klein-Schneider</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Flexible Arbeitszeit	13,00	13006	3-928204-78-5
7	<i>Siegfried Leitretter</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Betrieblicher Umweltschutz	13,00	13007	3-928204-79-3
8	<i>Winfried Heidemann</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Beschäftigungssicherung	12,00	13008	3-928204-80-7
9	<i>Wolfhard Kohte</i> Die Stärkung der Partizipation der Beschäftigten im betrieblichen Arbeitsschutz	18,00	13009	3-928204-81-5
10	<i>Karin Schulze Buschoff</i> Teilzeitarbeit im europäischen Vergleich	25,00	13010	3-928204-82-3
11	<i>Hans Gerhard Mendius, Stefanie Weimer</i> Beschäftigungschance Umwelt	28,00	13011	3-928204-83-1
12	<i>Helene Mayerhofer</i> Betriebswirtschaftliche Effekte der Fusion von Großunternehmen	10,00	13012	3-928204-85-5
13	<i>Winfried Heidemann</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Betriebliche Weiterbildung	14,00	13013	3-928204-86-6

Nr.	Autor/Titel	DM	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
14	<i>Hartmut Klein-Schneider</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Leistungs- und erfolgsorientiertes Entgelt	16,00	13014	3-928204-97-4
15	<i>Christina Klenner</i> Mehr Beschäftigung durch Überstunden- abbau und flexible Arbeitszeitmodelle	12,00	13015	3-928204-88-2
16	<i>Annette Henninger</i> Ins Netz geholt: Zeit, Geld, Informationen – alles, was die Wissenschaftlerin braucht!?	28,00	13016	3-928204-89-0
17	<i>Wolfgang Joußen, Leo Jansen, Manfred Körber</i> Informierte Region. Regionale Entwicklungsperspektiven in der Informationsgesellschaft	19,00	13017	3-928204-90-4
18	<i>Dietmar Köster</i> Gewerkschaftlich ausgerichtete Seniorenbildungsarbeit in der Praxis	20,00	13018	3-928204-91-2
19	<i>Michael Kürschner, Helmut Teppich</i> Windows NT: Handbuch für Betriebsräte	28,00	13019	3-928204-92-0
20	<i>Roland Köstler</i> Rechtsleitfaden für Aufsichtsrats- mitglieder nach dem Mitbestimmungs- gesetz '76	14,00	13020	3-928204-84-X
22	<i>Lutz Mez, Annette Piening, Klaus Traube</i> Was kann Deutschland hinsichtlich eines forcierten Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung von anderen Ländern lernen?	20,00	13022	3-928204-93-9
23	<i>Karin Tondorf, Gertraude Krell</i> »An den Führungskräften führt kein Weg vorbei!«	16,00	13023	3-928204-94-7
25	<i>Christina Klenner (Hrsg.)</i> Kürzere und flexiblere Arbeitszeiten – neue Wege zu mehr Beschäftigung	14,00	13025	3-928204-96-3
26	<i>Svenja Pfahl (Hrsg.)</i> Moderne Arbeitszeiten für qualifizierte Angestellte?	18,00	13026	3-928204-97-1

Nr.	Autor/Titel	DM	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
27	<i>Margarethe Herzog (Hrsg.)</i> Im Netz der Wissenschaft? Frauen und Macht im Wissenschaftsbetrieb	22,00	13027	3-928204-98-X
28	<i>Erika Mezger (Hrsg.)</i> Zukunft der Alterssicherung	16,00	13028	3-928204-99-8
29	<i>Hans-Erich Müller, Annette Martin</i> Beschäftigen statt entlassen	20,00	13029	3-935145-00-4
30	<i>Werner Maschewsky</i> Psychisch gestört oder arbeitsbedingt krank?	20,00	13030	3-928204-95-5
31	<i>Lothar Kamp</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Telearbeit	16,00	13031	3-935145-01-2
32	<i>Dorit Sing, Ernst Kistler</i> Neue Chancen für Frauen?	20,00	13032	3-935145-02-0
33	<i>Stefan Eitenmüller, Konrad Eckerle</i> Umfinanzierung der Alterssicherung	28,00	13033	3-935145-03-9
34	<i>Reinhard Schüssler, Oliver Lang, Hermann Buslei</i> Wohlstandsverteilung in Deutschland 1978 – 11993	32,00	13034	3-935145-04-7
36	<i>Christina Klenner (Hrsg.)</i> Arbeitszeitgestaltung und Chancengleichheit für Frauen	16,00	13036	3-935145-07-1
37	<i>Susanne Gesa Müller, Matthias Müller</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Outsourcing	16,00	13037	3-935145-08-X
38	<i>Petra Wassermann, Andrea Hofmann</i> Vorhandene Kräfte bündeln	25,00	13038	3-935145-09-8
39	<i>Wolfgang Rudolph, Wolfram Wassermann</i> Das Modell »Ansprechpartner«	25,00	13039	3-935145-10-1

Nr.	Autor/Titel	DM	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
40	Winfried Heidemann, Angela Paul-Kohlhoff, Susanne Felger Berufliche Kompetenzen und Qualifikationen Vocational Skills and Qualifications	16,00	13040	3-935145-11-X
41	Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.) Beschäftigung – Arbeitsbedingungen – Unternehmensorganisation	16,00	13041	3-935145-12-8
42	Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.) Employment, working conditions and company organisation	16,00	13042	3-935145-13-6
45	Winfried Heidemann Unter Mitarbeit von: Lothar Kamp, Hartmut Klein-Schneider, Siegfried Leittretter, Mathias Müller, Susanne Gesa Müller Weiterentwicklung von Mitbestimmung im Spiegel betrieblicher Vereinbarungen	16,00	13045	3-935145-17-9
46	Volker Eichener, Sabine Schaaf, Frank Schulte, Jörg Weingarten Erfolgsfaktoren für Biotechnologie-Regionen	35,00	13046	3-935145-18-7

**Bestellungen
bitte unter
Angabe der
Bestell-Nr. an:**



Am Kreuzberg 4
40489 Düsseldorf
Telefax: 02 11 / 408 00 80
E-Mail: lavista@setzkasten.de